



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 8.12.1999
KOM(1999) 650 endgültig

**BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT
UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT**

über die Besoldungsordnung

1.	Einleitung	4
2.	Hintergründe	5
2.1.	Grundprinzipien	5
2.2.	Die bisherigen Verfahren zur Angleichung der Dienstbezüge	5
2.3.	Der Kompromiß von 1991 über die Methode	6
2.4.	Bericht von 1996 zur Zwischenbewertung	7
2.5.	Weitere Berichte über den Kompromiß zur Methode	7
2.5.1.	Bericht über die Ausnahmeklausel	7
2.5.2.	Berichte über die Einstellungsmaßnahmen der Organe	8
2.5.3.	Berichte über die statistische Methode	8
2.5.4.	Berichte im Rahmen von Anhang VII	8
2.5.5.	Berichte im Rahmen von Anhang X (Berichtigungskoeffizienten für Drittländer)	9
2.6.	Berichte über die Versorgungsbezüge	9
2.7.	Die Situation beim Ablauf des Kompromisses über die Methode 1991	9
3.	Die Besoldungsordnung	11
3.1.	Grundgehalt	11
3.2.	Zulagen und Kostenerstattungen (Anhang VII)	12
3.2.1.	Familienzulagen	12
3.2.2.	Andere Zulagen	14
3.3.	Sozialbeiträge und Steuern	15
3.3.1.	Sozialbeiträge	15
3.3.2.	Steuern und Abgaben	15
3.4.	Berichtigungskoeffizient	17
3.5.	Haushaltskosten der Dienstbezüge in den einzelnen Organen und Institutionen 1998 (in Millionen Euro)	18

4.	Entwicklung der Dienstbezüge in Brüssel und Luxemburg.....	20
4.1.	Entwicklung der Kaufkraft bei den Dienstbezügen der nationalen Beamten (spezifischer Indikator).....	20
4.1.1.	Vergleich der Veränderungen beim spezifischen Bruttoindikator und beim Kontrollindikator.....	22
4.2.	Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Brüssel	24
4.3.	Angleichung der Bruttodienstbezüge.....	25
4.4.	Auswirkungen der Gegenleistung für die Methode.....	25
4.4.1.	Befristete Abgabe.....	25
4.4.2.	Erhöhung des Versorgungsbeitrags	26
4.5.	Entwicklung der Nettodienstbezüge	27
4.6.	Kaufkraftentwicklung bei den Dienstbezügen der Beamten der Gemeinschaften.....	27
4.7.	Vergleich zwischen der Kaufkraftentwicklung bei den Dienstbezügen der nationalen Beamten und der Beamten der Gemeinschaften	28
4.8.	Zusammenfassende Übersicht	29
5.	Entwicklung der Dienstbezüge an anderen Dienstorten als Luxemburg und Brüssel (Berichtigungskoeffizienten).....	30
5.1.	Kaufkraftparität.....	32
5.2.	Jährlich festgesetzter Wechselkurs	34
5.3.	Die Umstellung auf den Euro im Jahr 1999 und die Berichtigungskoeffizienten	35
5.4.	Klausel über die Wiedereinzahlung zuviel gezahlter Beträge.....	36
6.	Schlussfolgerungen.....	37

1. EINLEITUNG

Die Rechtsgrundlage für die Dienstbezüge ist in Titel V des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften ¹ (Artikel 62 bis 85a sowie Artikel 56 bis 56 b) und in den Anhängen VII und XI zum Statut geregelt.

Der 1991 geschlossene Kompromiß über die Methode ist das Ergebnis von Verhandlungen² zwischen dem Rat und den Vertretern der Verwaltungen sowie des Personals der Gemeinschaftsorgane.

Die Gegenleistung zur Methode war ein Rückgang³ der Dienstbezüge durch die Einführung einer befristeten Abgabe und die Erhöhung des Versorgungsbeitrags. Dieser Kompromiß bindet die Beamten und die Gemeinschaftsorgane bis zum 30.6.2001.

1996 gelangte die Kommission bei der Zwischenbewertung im Rahmen der Methode in Beantwortung der Fragen des Rates zu dem Ergebnis, daß die Methode ordnungsgemäß funktioniert hat, weshalb ein Änderungsvorschlag nicht gerechtfertigt sei und in Widerspruch zu den Verpflichtungen stehe, die die Parteien beim Kompromiß von 1991 eingegangen seien.

Im Dezember 1998 hat die Kommission nach den Aufforderungen des Rates anläßlich der Debatte über die jährliche Angleichung der Dienstbezüge zugesagt, einen Zeitplan für die Vorlage von Mitteilungen und Berichten im Zusammenhang mit dem Reformprozeß vorzuschlagen. Der Zeitplan, den Präsident Santer im Januar 1999 dem Europäischen Parlament unterbreitete, sah u.a. die Vorlage eines Berichts über die Besoldungsordnung bis zum 8.12.1999 vor.

Im vorliegenden Bericht werden deshalb die derzeitige Besoldungsordnung und das Funktionieren der Methode zur Angleichung der Dienstbezüge analysiert⁴. Anhand dieser Analyse sollen im Hinblick auf das Auslaufen der Vereinbarung über die Methode im Juli 2001 bis Mitte 2000 sachdienliche Vorschläge erarbeitet werden⁵.

¹ Verordnung 259/68 des Rates in Anwendung von Artikel 24 des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

² Im Rahmen des Konzertierungsausschusses.

³ Dieser Rückgang entsprach dem Rückgang der Nettodienstbezüge infolge der Krisenabgabe im Rahmen der Methode von 1981.

⁴ **Die Kommission hat bei einem externen Beraterbüro eine Studie zum Vergleich der Dienstbezüge mit den Dienstbezügen der Beamten in den Mitgliedstaaten, der Beamten anderer internationaler Organisationen und den Gehältern der Beschäftigten von multinationalen Unternehmen in Auftrag gegeben. Diese Studie soll Ende 2000 vorliegen.**

⁵ Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 3. und 4. Juni 1999 in Köln daran erinnert, "daß die Methode zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge am 30. Juni 2001 ausläuft. Er begrüßt die Absicht der Kommission, hierzu rechtzeitig Reformvorschläge vorzulegen und gleichzeitig auch ihre Vorstellungen zur Reform der Personalpolitik zu erläutern."

2. HINTERGRÜNDE

2.1. Grundprinzipien

Rechtsgrundlage für die Dienstbezüge ist das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften⁶. Die Angleichung der Bezüge ist in den Artikeln 64 und 65 des Statuts geregelt und beruht auf zwei Grundsätzen:

- der Parallelität der Entwicklung der Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Organe und der Dienstbezüge der Beamten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- der Kaufkraftäquivalenz zwischen den Dienstbezügen an den einzelnen Dienstorten und den Dienstbezügen in Brüssel (Artikel 24 des Vertrags).

Die Durchführungsbestimmungen zu diesen allgemeinen Grundsätzen wurden stets einvernehmlich geregelt, um den sozialen Frieden zu wahren.

2.2. Die bisherigen Verfahren zur Angleichung der Dienstbezüge

Seit 1971 fanden regelmäßig Verhandlungen statt, die zu Vereinbarungen über die Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 64 und 65 des Statuts geführt haben.

Der Rat hat seit langem die strikte Anwendung des Grundsatzes einer parallelen Angleichung an die Dienstbezüge im nationalen öffentlichen Dienst angestrebt; hierzu bedurfte es verbindlicher Verfahren für das Personal und die Organe.

Mit diesem auf präzisen und verbindlichen Grundsätzen beruhenden Verfahren wurden die jährlichen Verhandlungen und die Gefahr sozialer Konflikte vermieden.

In die Beschlüsse des Rates sind sowohl der Verhandlungsansatz als auch der Verfahrensansatz eingegangen. Daraus ergaben sich

- **die Vereinbarungen von 1972 und 1976**, in denen die Parallelität als Grundprinzip⁷ für die Entwicklung der Dienstbezüge bestätigt wurde;
- **der Konzertierungsausschuß**⁸: 1981 führte der Rat das Konzertierungsverfahren ein;
- **die Methode von 1981**: Sie wurde gleichzeitig mit einer **Krisenabgabe** für einen Zeitraum von 10 Jahren beschlossen⁹;

⁶ Namentlich Titel V sowie die Anhänge VII und XI.

⁷ Methode 1976: " **I: Grundsatz** - Der Rat ist der Auffassung, daß das System der Angleichung der Gehälter sich in den Rahmen einer Politik einfügt, mit der mittelfristig eine Entwicklung der Gehälter der europäischen Beamten parallel zu der Entwicklung gewährleistet werden soll, die im Durchschnitt bei den Gehältern der verschiedenen Kategorien von Beamten im öffentlichen Dienst der einzelnen Mitgliedstaaten festgestellt wird."

⁸ Der Rat, die Vertreter der Verwaltungen und die Vertreter der Beamten der Gemeinschaftsorgane.

- **der Kompromiß von 1991 über die Methode:** Die **Methode von 1991** (Anhang XI zum Statut) wurde vom Rat gleichzeitig mit einer **befristeten Abgabe** für einen Zeitraum von 10 Jahren beschlossen ; außerdem wurde der **Versorgungsbeitrag** des Personals heraufgesetzt.

2.3. Der Kompromiß von 1991 über die Methode

Der von der Kommission im Oktober 1990 vorgelegte Vorschlag wurde im ersten Halbjahr 1991 gründlich geprüft¹⁰; die Ergebnisse der Prüfung sind in dem Bericht an den AStV vom 29.4.1991 zusammengefaßt.¹¹

Die Frage wurde im AStV und im Rat behandelt (in 15 Sitzungen des AStV, auf drei Tagungen des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" sowie auf einer Tagung des Europäischen Rates) und in zahlreichen Zusammentreffen zwischen dem Vorsitz, der Kommission und den Personalvertretern erörtert. Während der Verhandlungen kam es zu einem achttägigen Generalstreik und zu verschiedenen anderen Aktionen. Im Oktober stimmte das Personal über den aus den Verhandlungen im Konzertierungsausschuß hervorgegangenen Kompromiß ab.

Der Rat stimmte dem Kompromiß im November zu und erließ am 19.12.1991 die einschlägigen Verordnungen.

Gemäß den Feststellungen, die der AStV dem Rat für seinen Beschluß vom 4.11.1991 übermittelt hat¹² und die von der Rechtsprechung bestätigt worden sind, handelt es sich bei dem Kompromiß, der mit dem Rat ausgehandelt und von diesem im Dezember 1991 beschlossen wurde, um eine Gesamtlösung, mit der

- (a) eine für alle Parteien verbindliche Methode¹³ zur Angleichung der Dienstbezüge eingeführt wurde, deren Laufzeit zehn Jahre beträgt (vom 1.7.1991 bis zum 30.6.2001);
- (b) die Höhe der Dienstbezüge durch zwei zusätzliche Elemente bestimmt wurde, die eine Herabsetzung der Bezüge bewirkten, nämlich
 - die vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 2001 geltende befristete Abgabe¹⁴ mit einem Bruttosatz von 5,83 %¹⁵ auf den über den Mindestbezügen liegenden Teil der Bezüge;

⁹ Die Methode von 1981 und die Krisenabgabe liefen im Juni 1991 aus.

¹⁰ In drei Sitzungen einer Ad-hoc-Gruppe mit Bericht an den AStV vom 8.2.1991 und fünf Sitzungen der Gruppe "Statut".

¹¹ Dok. 5926/91, STAT11,FIN124.

¹² Dok. 9012/91,STAT37,FIN37.

¹³ Anhang XI zum Statut.

¹⁴ Artikel 66 a des Statuts.

¹⁵ Die befristete Abgabe bewirkt eine Verringerung der Nettobezüge um durchschnittlich rund 2,9 % für einen ledigen Beamten, der nicht im Ausland Dienst tut.

- die Erhöhung des Beitrags des Personals zur Finanzierung der Versorgungsordnung ab dem 1. Januar 1993 von 6,75 % auf 8,25 % des Grundgehalts.

2.4. Bericht von 1996 zur Zwischenbewertung

Nach Anhang XI des Statuts war am Ende des fünften Anwendungsjahres, also 1996, eine Bewertung durchzuführen, an die sich gegebenenfalls eine Revision auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission anschließen sollte. Dabei handelte es sich um eine objektive Bewertung der Frage, ob der Grundsatz der Parallelität richtig angewandt worden ist.

In dem Zwischenbericht von 1996 wurde festgestellt, daß sich im Zeitraum 1991 bis 1995 die Kaufkraft der Dienstbezüge der europäischen Beamten wie auch die der nationalen Beamten um **3,1 %** verringert hat, aufgrund der befristeten Abgabe und der Heraufsetzung des Versorgungsbeitrags des Personals ein zusätzlicher Kaufkraftverlust um **4,2 %** eingetreten ist und der soziale Friede gewahrt wurde.

Angesichts dieser Ergebnisse forderte der Rat die Kommission auf, den Anliegen der Delegationen entsprechend in einer Reihe von Bereichen¹⁶ alle erforderlichen Untersuchungen (statistische Methode, Anhang VII zum Statut, Versorgungsbezüge, Ausnahmeklausel¹⁷) durchzuführen und ihm so bald wie möglich sachdienliche Vorschläge vorzulegen, insbesondere zu bestimmten, in Anhang VII zum Statut vorgesehenen Zulagen.

Die Kommission vertrat in ihrer Antwort die Auffassung, daß eine Änderung der Methode, die sich bewährt habe, auf eine Aushöhlung des endgültigen Kompromisses der Verhandlungen von 1991 und der von den Parteien eingegangenen Verpflichtungen hinausgelaufen wäre und deshalb ein Vorschlag zur Änderung eines Bestandteils des Kompromisses nicht gerechtfertigt sei.

2.5. Weitere Berichte über den Kompromiß zur Methode

Den Aufforderungen des Rates entsprechend legte die Kommission folgende Berichte vor:

2.5.1. Bericht über die Ausnahmeklausel¹⁸

In ihrem dem Rat am 27.6.1994 übermittelten Bericht (SEK(94)1027) vertrat die Kommission die Auffassung, daß die Ausnahmeklausel nicht anwendbar ist,

¹⁶ Siehe Seite 3 des Dokuments 10815/96 STAT 41 FIN 476.

¹⁷ Anhang XI Artikel 10.

¹⁸ Anhang XI Artikel 10 des Statuts lautet: "Geht aus von der Kommission mitgeteilten objektiven Daten hervor, daß in der Gemeinschaft eine erhebliche, abrupte Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage eingetreten ist, so legt die Kommission nach der im Rahmen des Statuts vorgeschriebenen Anhörung der übrigen Organe dem Rat entsprechende Vorschläge vor, über die dieser nach Anhörung der anderen beteiligten Organe nach dem Verfahren des Artikels 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit qualifizierter Mehrheit beschließt."

weil sich die wirtschaftliche Entwicklung bereits auf die Bezüge der nationalen Beamten und damit aufgrund der Methode automatisch auch auf die Bezüge der Beamten der europäischen Organe ausgewirkt hat.

2.5.2. *Berichte über die Einstellungsmaßnahmen der Organe*¹⁹

Der dritte Bericht (SEK 99/754 vom 7.6.1999) wurde dem Rat und dem Europäischen Parlament am 9.6.1999 übermittelt.

Der Berichtszeitraum (1995 - 1997) war im wesentlichen von den Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erweiterung um Österreich, Finnland und Schweden gekennzeichnet. Unabhängig von den Auswahlverfahren zur Einstellung von Staatsangehörigen der neuen Mitgliedstaaten wurde bei den Einstellungen ein angemessenes geographisches Gleichgewicht erreicht; allerdings sind die Gastländer relativ stark vertreten. Es ist nach wie vor schwierig, Bewerber aus bestimmten Mitgliedstaaten zu gewinnen.

2.5.3. *Berichte über die statistische Methode*

1994 wurde ein Gutachten zur statistischen Methode erstellt. Daraufhin legte Eurostat 1997 drei Berichte vor - über die Wohnungsparitäten, die Verbrauchsstrukturen und die Preiserhebungen. 1998 legte Eurostat den Gruppen "Artikel 64" und "Artikel 65" einen Überblick über die statistische Methode vor.

Auf Ersuchen der Gruppe "Statut" gab der Juristische Dienst des Rates eine Stellungnahme ab, in der er zu folgendem Fazit gelangte: *«Der Rat kann bei der Annahme der jährlichen Verordnungen betreffend die Angleichung der Dienstbezüge und der Berichtigungskoeffizienten nicht von der durch Anhang XI des Statuts für eine Laufzeit von 10 Jahren festgelegten Methode abweichen.»*

2.5.4. *Berichte im Rahmen von Anhang VII*

Die Kommission legte dem Rat 1993 einen Bericht²⁰ über die Prüfung der Bestimmungen von Anhang VII zum Statut und dessen Anwendung vor. Auf Ersuchen des Rates wurden die Zahlenangaben 1998 aktualisiert.

Zum Abschluß ihrer Arbeiten unterbreitete die Gruppe "Statut" dem Ausschuß der Ständigen Vertreter am 13.6.1999 die Ergebnisse ihrer Überlegungen und schlug vor:

«die Aufforderungen des Rates an die Kommission, geeignete Vorschläge zu Anhang VII des Statuts vorzulegen, zu bekräftigen; dabei die Kommission zu ersuchen, die in diesem Bericht enthaltenen Bemerkungen und

¹⁹ Anhang XI Artikel 2 des Statuts lautet: "Die Kommission erstellt vor Ende des Jahres 1992 und danach alle drei Jahre einen ausführlichen Bericht über den Personalbedarf der Organe bei der Personaleinstellung, und übermittelt diesen dem Rat und dem Europäischen Parlament. Auf der Grundlage dieses Berichts unterbreitet die Kommission gegebenenfalls nach der im Rahmen des Statuts vorgeschriebenen Anhörung der übrigen Organe dem Rat entsprechende, auf sachdienlichen Angaben beruhende Vorschläge."

²⁰ Dok. 11555/93 STAT 44 FIN 466.

Schlußfolgerungen zu berücksichtigen; die Kommission an ihre Zusage zu erinnern, möglichst bald die Diskussion über das Verfahren zur Angleichung der Dienstbezüge einzuleiten.»

Die Kommission wies in diesem Zusammenhang auf die besondere Situation hin, die sich aus ihrem Rücktritt vom 15.3.1999 ergab, und sicherte zu, sich zu den Schlußfolgerungen der Gruppe "Statut" zu äußern, so bald sie dazu in der Lage sei.

2.5.5. *Berichte im Rahmen von Anhang X (Berichtigungskoeffizienten für Drittländer)*

Nach Anhang X zum Statut unterbreitet die Kommission dem Rat jedes Jahr einen Bericht über die Anwendung des Anhangs. Der letzte Bericht in dieser Reihe - SEK(1999)1023 über die Jahre 1997 und 1998 wurde am 29.6.1999 vorgelegt.

Vor kurzem hat die Kommission die Verwaltungsverfahren zur Berechnung der Berichtigungskoeffizienten für Drittländer in einigen Punkten geändert, was ab 2000 die Kosten für die Datenerhebung beträchtlich (um etwa 50 %) senken wird.

2.6. *Berichte über die Versorgungsbezüge*

Der KPMG-Bericht vom Dezember 1998 über die vergleichende Studie und die versicherungsmathematische Studie wurde dem Rat am 18.12.1998 übermittelt und in der Gruppe "Statut" mehrfach erörtert.

Die Kommission bereitet eine Mitteilung zu diesem Thema vor.

2.7. *Die Situation beim Ablauf des Kompromisses über die Methode 1991*

Die Methode (Anhang XI zum Statut) und die befristete Abgabe²¹ gelten bis 30.6.2001. Die Heraufsetzung des Versorgungsbeitrags des Personals bleibt auch nach diesem Datum in Kraft.

Ohne eine neue Vereinbarung über die jährliche Überprüfung des Besoldungsniveaus im Jahr 2001 verfügen Kommission und Rat bei der Anwendung der Artikel 64 und 65 über einen Ermessensspielraum²².

²¹ Die befristete Abgabe bewirkt eine Verringerung der Nettozüge um durchschnittlich rund 2,9 % für einen ledigen Beamten, der nicht im Ausland Dienst tut.

²² Artikel 64 des Statuts:
"Auf die Dienstbezüge des Beamten, die auf Euro lauten, wird nach Abzug der nach dem Statut und dessen Durchführungsverordnungen einzubehaltenden Beträge ein Berichtigungskoeffizient angewandt, der je nach den Lebensbedingungen am Ort der dienstlichen Verwendung 100 v.H. oder einen höheren oder niedrigeren Hundertsatz beträgt.
Diese Koeffizienten werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit (Absatz 2 Unterabsatz 2 erster Fall des Artikels 148 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Artikels 188 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft) festgesetzt. Am 1. Januar 1962 beträgt der Berichtigungskoeffizient für die Dienstbezüge der an den vorläufigen Sitzen der Gemeinschaften tätigen Beamten 100 v.H."
Artikel 65 des Statuts:

Bei dem Vorschlag zur jährlichen Angleichung der Dienstbezüge, der von der Kommission vorzulegen und vom Rat mit qualifizierter Mehrheit anzunehmen ist, sind also

- die Grundsätze der Parallelität zu den Dienstbezügen der nationalen Beamten und der Kaufkraftäquivalenz zwischen den Dienstbezügen der Gemeinschaftsbeamten zu beachten,
- interinstitutionelle Verhandlungen mit den Personalvertretern im Rahmen des Konzertierungsausschusses erforderlich.

"1. Der Rat überprüft jährlich das Besoldungsniveau der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften. Diese Überprüfung erfolgt im September anhand eines gemeinsamen Berichts der Kommission, dem ein vom gemeinsamen Statistischen Amt im Einvernehmen mit den statistischen Ämtern der einzelnen Mitgliedstaaten aufgestellter gemeinsamer Index zugrunde liegt; für diesen Index ist für jedes Land der Gemeinschaften der Stand am 1. Juli maßgebend.

Der Rat prüft hierbei, ob im Rahmen der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Gemeinschaften eine Angleichung der Bezüge angebracht ist. Berücksichtigt werden insbesondere etwaige Erhöhungen der Gehälter im öffentlichen Dienst sowie die Erfordernisse der Gewinnung von Personal.

2. Im Falle einer erheblichen Änderung der Lebenshaltungskosten beschließt der Rat innerhalb von höchstens zwei Monaten Maßnahmen zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten und gegebenenfalls über deren Rückwirkung.

3. Bei Anwendung dieses Artikels beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit (Absatz 2 Unterabsatz 2 erster Fall des Artikels 148 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Artikels 118 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft).

3. DIE BESOLDUNGSORDNUNG

Die Dienstbezüge, deren Rechtsgrundlage das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften²³ ist, umfassen ein Grundgehalt, Familienzulagen und andere Zulagen²⁴ sowie die Sozialbeiträge, die Steuer und die befristete Abgabe. Auf die Dienstbezüge wird ein Berichtigungskoeffizient angewandt, der 100 v.H. oder einen höheren oder niedrigeren Hundertsatz beträgt²⁵.

Die Bezüge hätten noch bis Januar 2002 in belgischen Franken lauten können; mit Beschluß des Rates vom 12.11.1998 wurde jedoch die Umstellung der Statutsbeträge (Grundgehalt, Zulagen, Abgaben, Steuern, Wechselkurs für die Bezüge ...) zur Berechnung der Dienst- und Versorgungsbezüge sowie der sonstigen finanziellen Ansprüche (Dienstreisestagegelder, Krankheitskosten ...) vorgezogen.

Die Umstellung war haushalts- und finanzneutral und hat am Wert der Dienstbezüge nichts geändert.

Somit werden seit dem 1. Januar 1999 die Dienst- und Versorgungsbezüge sowie die sonstigen finanziellen Ansprüche des Personals der Gemeinschaften in den elf Euro-Ländern in Euro und in den vier anderen Ländern in der jeweiligen Landeswährung ausgezahlt.

Dementsprechend sind die nachstehend aufgeführten Zahlen in Euro ausgedrückt (mit Wirkung vom 1. Januar 1999).

3.1. Grundgehalt

Das Monatsgrundgehalt wird für jede Laufbahn-/Besoldungsgruppe und jede Dienstaltersstufe nach folgender Tabelle festgesetzt²⁶:

²³ Namentlich Titel V und die Anhänge VII und XI.

²⁴ Artikel 62 des Statuts: *"Diese Dienstbezüge umfassen ein Grundgehalt, Familienzulagen und andere Zulagen."*

²⁵ Artikel 64 des Statuts: *"Auf die Dienstbezüge des Beamten, die auf belgische Franken lauten, wird nach Abzug der nach dem Statut und dessen Durchführungsverordnungen einbezubehaltenden Beträge ein Berichtigungskoeffizient angewandt, der je nach den Lebensbedingungen am Ort der dienstlichen Verwendung 100 v.H. oder einen höheren oder niedrigeren Hundertsatz beträgt."*

²⁶ Artikel 66 des Statuts.

Tabelle 3.1

BESOL- DUNGS- GRUPPE	DIENSTALTERSSTUFE								Wert der Dienstalters- stufe
	1	2	3	4	5	6	7	8	
A1	10959,87	11542,07	12124,27	12706,47	13288,67	13870,87			582,20
A2	9725,98	10281,53	10837,08	11392,63	11948,18	12503,73			555,55
A3 / LA3	8054,88	8540,83	9026,78	9512,73	9998,68	10484,63	10970,58	11456,53	485,95
A4 / LA4	6766,95	7146,25	7525,55	7904,85	8284,15	8663,45	9042,75	9422,05	379,30
A5 / LA5	5579,02	5909,54	6240,06	6570,58	6901,10	7231,62	7562,14	7892,66	330,52
A6 / LA6	4821,31	5084,37	5347,43	5610,49	5873,55	6136,61	6399,67	6662,73	263,06
A7 / LA7	4150,18	4356,68	4563,18	4769,68	4976,18	5182,68			206,50
A8 / LA8	3670,46	3818,48							148,02
B1	4821,31	5084,37	5347,43	5610,49	5873,55	6136,61	6399,67	6662,73	263,06
B2	4177,30	4373,14	4568,98	4764,82	4960,66	5156,50	5352,34	5548,18	195,84
B3	3503,88	3666,72	3829,56	3992,40	4155,24	4318,08	4480,92	4643,76	162,84
B4	3030,55	3171,77	3312,99	3454,21	3595,43	3736,65	3877,87	4019,09	141,22
B5	2708,91	2823,19	2937,47	3051,75					114,28
C1	3091,03	3215,67	3340,31	3464,95	3589,59	3714,23	3838,87	3963,51	124,64
C2	2688,55	2802,78	2917,01	3031,24	3145,47	3259,70	3373,93	3488,16	114,23
C3	2507,91	2605,78	2703,65	2801,52	2899,39	2997,26	3095,13	3193,00	97,87
C4	2266,09	2357,88	2449,67	2541,46	2633,25	2725,04	2816,83	2908,62	91,79
C5	2089,47	2175,09	2260,71	2346,33					85,62
D1	2361,41	2464,66	2567,91	2671,16	2774,41	2877,66	2980,91	3084,16	103,25
D2	2153,15	2244,85	2336,55	2428,25	2519,95	2611,65	2703,35	2795,05	91,70
D3	2004,02	2089,79	2175,56	2261,33	2347,10	2432,87	2518,64	2604,41	85,77
D4	1889,52	1967,01	2044,50	2121,99					77,49

3.2. Zulagen und Kostenerstattungen (Anhang VII)²⁷

3.2.1. Familienzulagen

Die Familienzulagen haben ergänzenden Charakter: Jede von einer anderen Stelle erhaltene Zahlung derselben Art wird von der Gemeinschaftszulage abgezogen.

Die Haushaltszulage²⁸ wird dem verheirateten Beamten oder Bediensteten gewährt, dessen Ehegatte keine berufliche Erwerbstätigkeit ausübt oder eine berufliche Erwerbstätigkeit ausübt, deren Einkünfte das Grundgehalt eines Beamten der Besoldungsgruppe C3 Dienstaltersstufe 3 nicht überschreiten sowie den Beamten oder Bediensteten mit einem oder mehreren unterhaltsberechtigten Kindern²⁹.

²⁷ Siehe dazu auch Ziffer 2.5.4.

²⁸ Artikel 67 des Statuts, Artikel 1 des Anhangs VII zum Statut, Allgemeine Durchführungsbestimmungen vom 11. April 1988.

²⁹ Die Haushaltszulage kann durch eine besondere, mit Gründen versehene Verfügung der Anstellungsbehörde auch Beamten oder Bediensteten gewährt werden, die die oben genannten Voraussetzungen zwar nicht erfüllen, jedoch tatsächlich die Lasten eines Familienvorstands zu tragen haben.

Nach Anhang VII Artikel 1 des Statuts beträgt die Haushaltszulage 5 % des Grundgehalts.

Die Kinderzulage³⁰ besteht aus einem je Kind gezahlten Pauschalbetrag, der dem Beamten oder Bediensteten dabei behilflich sein soll, die zusätzlichen Kosten zu bestreiten, die aus dem tatsächlichen Unterhalt seiner unterhaltsberechtigten Kinder entstehen. Die Zulage wird ohne weiteres für ein Kind unter 18 Jahren gewährt und auf begründeten Antrag hin für ein Kind von 18 bis 26 Jahren, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet³¹.

Die Kinderzulage beträgt monatlich 213,61 €³² je Kind.

Die Kinderzulage hat ergänzenden Charakter: Jede von einer dritten Stelle erhaltene Zahlung derselben Art wird von dem von der Gemeinschaft gezahlten Betrag abgezogen.

Die Erziehungszulage³³ soll die Kosten in Verbindung mit dem regelmäßigen und vollzeitigen Besuch einer Lehranstalt durch das Kind eines Beamten oder Zeitbediensteten im Land der dienstlichen Verwendung oder andernorts decken.

In Anhang VII Artikel 3 ist der Höchstbetrag der Zulage festgelegt, die den Beamten oder Bediensteten für die durch den Schulbesuch tatsächlich entstehenden Kosten gewährt wird.

Um eine reibungslose und einfachere Verwaltung zu gewährleisten, sind die meisten Erziehungszulagen anhand einer Höchstgrenze (190,90 €) prozentual festgelegte Pauschalbeträge, die sich nach dem Alter des Kindes und nach der Art der besuchten Lehranstalt richten³⁴.

³⁰ Artikel 67 des Statuts, Artikel 2 des Anhangs VII zum Statut, Allgemeine Durchführungsbestimmungen (zwecks Gleichstellung mit einem unterhaltsberechtigten Kind) vom 1. Februar 1997 (zur Aufhebung und Ersetzung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen vom 1.10.1989).

³¹ Daneben kann als unterhaltsberechtigtes Kind jede Person anerkannt werden, der gegenüber der Beamte gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist und deren Unterhalt ihn mit erheblichen Ausgaben belastet. Leidet das Kind an einer schweren Krankheit oder ist es dauernd gebrechlich und kann deshalb seinen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten, wird die Zulage während der gesamten Dauer der Krankheit oder des Gebrechens weitergezahlt.

³² Nach Artikel 67 Absatz 3 des Statuts kann dieser Betrag ganz ausnahmsweise durch eine besondere, mit Gründen versehene Verfügung der Anstellungsbehörde auf den doppelten Betrag erhöht werden, wenn das betreffende Kind wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung den Beamten mit erheblichen Ausgaben belastet.

³³ Artikel 67 des Statuts, Artikel 3 des Anhangs VII zum Statut, Allgemeine Durchführungsbestimmungen vom 1. März 1975.

³⁴ Der Beamte hat Anspruch auf:

- einen Pauschalbetrag in Höhe von 36 % des Gesamtbetrags für ein Kind unter 11 Jahren, das die Grundschule besucht;
- einen Pauschalbetrag in Höhe von 50 % des Gesamtbetrags für ein Kind über 11 Jahren, das die Grund- oder Sekundarschule besucht;
- einen Pauschalbetrag in Höhe von 100 % des Gesamtbetrags für ein Kind, das eine Hochschule besucht.

Gegen Vorlage entsprechender Belege kann dem Beamten eine nicht pauschale Zusatzleistung bis zum Höchstbetrag gewährt werden.

3.2.2. Andere Zulagen

Die Auslandszulage bzw. Expatriierungszulage³⁵ soll die besonderen Belastungen und Nachteile ausgleichen, die sich für die Beamten und Bediensteten aus dem Wechsel des Wohnorts von ihrem Herkunftsland in das Land der dienstlichen Verwendung und aus dem Leben im Ausland ergeben.

Dabei handelt es sich um die einzige Zulage, mit der die Belastungen und Nachteile ausgeglichen werden sollen, die unmittelbar auf die dienstliche Verwendung eines Beamten oder Bediensteten in einem anderen Land als seinem Herkunftsland zurückzuführen sind.

Die Auslandszulage beträgt nach Artikel 4 des Anhangs VII zum Statut 16 % des Grundgehalts, der Haushaltszulage und der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder (4 % für Personen, die nicht alle Bedingungen erfüllen)³⁶.

Die Sekretariatszulage (Pauschalzulage)³⁷ wurde 1965 vom Rat beschlossen³⁸, weil es infolge der erheblichen Gehaltssteigerungen für

Ein Beamter, dessen Ort der dienstlichen Verwendung mindestens 50 km entfernt ist von einer Europäischen Schule oder von einer Schule seiner Muttersprache, die das Kind aus unabweisbaren pädagogischen Gründen besucht, kann eine nicht pauschale Zusatzleistung bis zum doppelten Höchstbetrag erhalten.

Ein Beamter, der eine Auslandszulage erhält und dessen Ort der dienstlichen Verwendung mindestens 50 km von einer Hochschule des Landes seiner Staatsangehörigkeit und seiner Sprache entfernt ist, erhält eine Pauschale in Höhe der doppelten Obergrenze.

35

Rechtsgrundlage: Artikel 69 des Statuts, Artikel 4 des Anhangs VII zum Statut.

36

1. Eine Auslandszulage in Höhe von 16 v.H. des Gesamtbetrags des Grundgehalts sowie der Haushaltszulage und der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder, die dem Beamten gezahlt werden, wird gewährt,

a) Beamten, die:

- die Staatsangehörigkeit des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie ihre Tätigkeit ausüben nicht besitzen und nicht besessen haben und

- während eines sechs Monate vor ihrem Dienstantritt ablaufenden Zeitraums von fünf Jahren in dem europäischen Hoheitsgebiet des genannten Staates weder ihre ständige hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt noch ihren ständigen Wohnsitz gehabt haben. Bei Anwendung dieser Vorschrift bleibt die Lage unberücksichtigt, die sich aus dem Dienst für einen anderen Staat oder eine internationale Organisation ergibt.

b) Beamten, die die Staatsangehörigkeit des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie ihre Tätigkeit ausüben, besitzen oder besessen haben, jedoch während eines bei ihrem Dienstantritt ablaufenden Zeitraums von zehn Jahren aus einem anderen Grund als der Ausübung einer Tätigkeit in einer Dienststelle eines Staates oder in einer internationalen Organisation ihren ständigen Wohnsitz nicht in dem europäischen Hoheitsgebiet des genannten Staates hatten.

Die Auslandszulage beträgt mindestens 381,61 € monatlich.

2. Beamte, die die Staatsangehörigkeit des Staates, in dessen Hoheitsgebiet der Ort ihrer dienstlichen Verwendung liegt, nicht besitzen und nicht besessen haben, jedoch die Bedingungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, haben Anspruch auf eine Expatriierungszulage, die gleich dem vierten Teil der Auslandszulage ist.

37

Artikel 4a des Anhangs VII zum Statut: "Beamte der Laufbahngruppe C, die den Dienstposten eines Büroassistenten, Bürosekretärs, Fernschreibers, Maschinenschreibers, Bürohauptsekretärs oder Hauptsekretärs bekleiden, können eine Pauschalzulage erhalten. Die Höhe dieser Zulage wird vom Rat nach dem Verfahren des Artikel 65 Absatz 3 des Statuts festgelegt."

38

Verordnung Nr. 30/65/EWG.

Bürokräfte im öffentlichen und privaten Sektor einiger Mitgliedstaaten schwierig geworden war, mehrsprachiges Personal für Sekretariatsarbeiten zu finden.

Die Zulage wurde von allen Organen gewährt, zunächst nur für die Sekretariatskräfte bestimmter Nationalitäten, ab 1971 in Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für Beamte und Bedienstete, deren Hauptaufgabenbereich in der Ausführung von Sekretariatsarbeiten bestand.

Diese befristete Pauschalzulage, die ursprünglich auf zwei Jahre begrenzt war, wurde regelmäßig verlängert und schließlich vom Rat 1978 zu einer ständigen Einrichtung gemacht³⁹.

Seit der Entwicklung der Datenverarbeitung wird die Zulage unter bestimmten Voraussetzungen auch Verwaltungssekretären der Laufbahngruppe C gewährt. Die Voraussetzungen für eine Gewährung sind nach je nach den Aufgaben der Organe unterschiedlich.

Die monatlichen Beträge der Sekretariatszulage werden bei der jährlichen Überprüfung des Besoldungsniveaus angepaßt. Zur Zeit beträgt die Zulage monatlich 99,55 € für eine Sekretariatskraft der Laufbahn C4-C5 und 152,63 € für eine Sekretariatskraft der Laufbahn C3-C1.

3.3. Sozialbeiträge und Steuern

3.3.1. Sozialbeiträge

Der Versorgungsbeitrag ist auf 8,25 % des Grundgehalts festgesetzt. Er wird an den Gemeinschaftshaushalt gezahlt. Die Beamten tragen zu einem Drittel zur Finanzierung der Versorgung bei⁴⁰.

Die Beiträge zur Krankenversicherung sind auf 1,70 % des Grundgehalts festgesetzt. Die Beamten tragen zu einem Drittel zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge bei; dieser Beitrag darf jedoch 2 % des Grundgehalts nicht übersteigen⁴¹.

Der Beitrag zur Unfallversicherung ist auf 0,1 % des Grundgehalts festgesetzt⁴².

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung ist auf 0,4 % des Grundgehalts festgesetzt; er gilt nur für Zeitbedienstete.

3.3.2. Steuern und Abgaben

Die Beamten unterliegen folgenden Steuern und Abgaben⁴³:

³⁹ Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 914/78 vom 2. Mai 1978.

⁴⁰ Artikel 83 Absatz 2 des Statuts.

⁴¹ Artikel 72 des Statuts.

⁴² Artikel 73 des Statuts.

⁴³ sowie **den Steuern am Wohnort**, die nicht an die Gemeinschaft zu entrichten sind: Mehrwertsteuer, kommunale Abgaben (für Müllabfuhr usw.), Grundsteuer für Eigentümer ...

der Gemeinschaftssteuer⁴⁴, die an der Quelle erhoben wird und in den Gemeinschaftshaushalt fließt. Für die steuerpflichtigen Einkommensteilbeträge gelten 14 Steuersätze zwischen 8 % und 45 %⁴⁵. Der Mindestsatz von 8 % wird auf den Teilbetrag des steuerpflichtigen monatlichen Einkommens erhoben, der zwischen 82,94 und 1463,98 € liegt. Der Höchstsatz von 45 % wird auf den Teil des steuerpflichtigen Monatseinkommens erhoben, der 5238,80 € übersteigt.

der befristeten Abgabe⁴⁶ in Höhe von 5,83 % auf den Teil der Bezüge, die über den Mindestbezügen liegen⁴⁷. Diese im Rahmen der Methode eingeführte Abgabe fließt in den Gemeinschaftshaushalt.

⁴⁴ Kapitel 5 Artikel 13 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften und Verordnung Nr. 260/68 des Rates.

⁴⁵ Artikel 3 der Verordnung Nr. 260/68 des Rates:

1. Die Steuer wird monatlich fällig; ihr unterliegen die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge jeder Art, die jedem Steuerpflichtigen von den Gemeinschaften gezahlt werden.

2. Von der Besteuerungsgrundlage ausgenommen sind jedoch die pauschal oder nicht pauschal gezahlten Beträge und Zulagen, die einen Ausgleich für Lasten darstellen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der dienstlichen Tätigkeiten entstehen.

3. Die nachstehend aufgeführten Leistungen und Zulagen, die mit Rücksicht auf die Familie gewährt werden oder die sozialer Art sind, werden von der Besteuerungsgrundlage abgezogen:

a) die Familienzulagen:

- die Zulage für den Familienvorstand,
- die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
- die Erziehungszulage,
- die Geburtenzulage;

b) die Beihilfen aus sozialen Gründen;

c) die bei Berufskrankheit oder Unfall gezahlten Leistungen;

d) der Teil der Zahlungen aller Art, der Familienzulagen darstellt.

Der abzugsfähige Betrag wird gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Artikel 5 berechnet.

⁴⁶ Artikel 66 a Absatz 1 und 2 des Statuts:

«1. Für einen am 1. Januar 1992 beginnenden und am 1. Juli 2001 ablaufenden Zeitraum wird vorübergehend eine als "befristete Abgabe" bezeichnete Maßnahme eingeführt, die abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKF) Nr. 260/68 auf die von den Gemeinschaften an die Beamten im aktiven Dienst gezahlten Dienstbezüge angewandt wird.

2. a) Der Satz der befristeten Abgabe, der auf die Bemessungsgrundlage gemäß Absatz 3 Anwendung findet, wird auf 5,83 % festgesetzt.
b) Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 24 Absatz 1 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Anhörung der anderen beteiligten Organe gegebenenfalls anlässlich der in Artikel 15 Absatz 2 des Anhangs XI zum Statut vorgesehenen Bewertung anhand eines Berichts und eines etwaigen Vorschlags der Kommission den Satz der befristeten Abgabe im Sinne von Buchstabe a) anpassen».

⁴⁷ Artikel 66 a Absatz 2 des Statuts: «Die Bemessungsgrundlage für die befristete Abgabe entspricht dem Grundgehalt in der bei der Berechnung der Dienstbezüge zugrunde gelegten Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe, abzüglich der im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit und der Versorgungsregelung geleisteten Beiträge sowie der Steuer, die ein Beamter der gleichen Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe ohne unterhaltsberechtignte Person im Sinne des Artikels 2

3.4. Berichtungskoeffizient

Mit der Anwendung eines Berichtungskoeffizienten auf die Dienstbezüge der in der Europäischen Union außerhalb von Belgien und Luxemburg beschäftigten Beamten wird die Differenz (positiver oder negativer Art) der Lebenshaltungskosten in bezug auf Brüssel ausgeglichen. Dadurch wird dem Beamten also weder ein Vorteil noch ein Nachteil verschafft, sondern lediglich die gleiche Kaufkraft wie in Brüssel garantiert.

Die Regelung für die Gehälter der Beamten, die in Drittländern Dienst tun, fußt ebenfalls auf dem Grundprinzip, die gleiche Kaufkraft wie in Brüssel zu garantieren, allerdings mit einigen wesentlichen Unterschieden⁴⁸.

des Anhangs VII vor Abzug der befristeten Abgabe zu zahlen hätte, und eines Betrages in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe D 4, Dienstaltersstufe 1.»

48

Zunächst einmal muß die Anwendung eines Berichtungskoeffizienten vom Beamten ausdrücklich beantragt werden. In den meisten Fällen wird der Berichtungskoeffizient auf höchstens 80 % des Gehalts angewandt.

Zweitens werden bei der Berechnung des Berichtungskoeffizienten weder die Unterschiede im Mietniveau, noch die Kosten für den Besuch von Lehranstalten oder die Krankheitskosten berücksichtigt, da diese Kosten von der Kommission getragen bzw. erstattet werden. Drittens unterscheidet sich die Methode zur Berücksichtigung der raschen Preisentwicklung geringfügig von der Methode zur Berechnung der Berichtungskoeffizienten innerhalb der EU.

3.5. Haushaltskosten der Dienstbezüge in den einzelnen Organen und Institutionen 1998 (in Millionen Euro)

Tableau 3.2

Ausgaben	Kommission	Rat	Parlament	WSA und AdR	Gerichtshof	Rechnungshof	Agenturen	Ausgaben insgesamt	% insgesamt
Monatsgrundgehalt A1100 und A1000	1160,59	132,94	208,13	11,80	61,12	33,59	42,84	1651,01	102,8%
Familienzulagen A1101 und A1002	107,88	12,09	18,56	0,82	5,16	3,00	8,79	156,28	9,7%
Auslands- bzw. Expatriierungszulage A1102 Residenz- zulage A1001	137,90	18,19	29,44	1,59	9,60	5,32	5,57	207,61	12,9%
Pauschalzulage (Sekretariatszulage) A1103	8,36	1,96	2,29	0,13	0,36	0,19	0,41	13,70	0,9%
Pauschale Amtszulage A1143 und Aufwandsentschädigung A1003	0,34	-	0,08	0,03	0,38	-	0,01	0,83	0,1%
Berichtigungskoeffizienten A1090 und A1190	13,61	1,85	1,21	-	1,01	0,80	8,42	26,89	1,7%
Brutto insgesamt	1429,00	167,00	260,00	14,00	78,00	43,00	66,00	2056,00	128,1%

Einnahmen

Steuer 400	204,99	15,87	24,51	4,00	9,05	4,70	4,75	267,88	16,7%
Versorgungsbeiträge 401	101,68	11,22	18,26	3,14	4,51	2,59	3,63	145,03	9,0%
Befristete Abgabe 403	27,17	2,78	4,39	0,73	1,41	0,78	0,83	38,09	2,4%
Abgaben und Steuern insgesamt	333,84	29,87	47,16	7,88	14,97	8,07	9,22	450,99	28,1%

Die Kosten belaufen sich somit insgesamt auf 1 605 Mio. €, was 38 % der Verwaltungsausgaben und 1,9 % des Gemeinschaftshaushalts für 1998 entspricht⁴⁹.

⁴⁹ Verwaltungsausgaben: 4 223,3 Mio. €; Gemeinschaftshaushalt 82 798,9 Mio. €; Quelle: Leitfaden der Gemeinschaft, Ausgabe 1999.

4. ENTWICKLUNG DER DIENSTBEZÜGE IN BRÜSSEL UND LUXEMBURG

Grundlegendes Prinzip ist die parallele Entwicklung der Dienstbezüge der europäischen und der nationalen Beamten.

Liegt also die durchschnittliche Erhöhung der Dienstbezüge der nationalen Beamten um 2% unter (oder über) der Inflationsrate in den Mitgliedstaaten, so fällt die Erhöhung der Dienstbezüge für die Beamten der Gemeinschaften im nächsten Jahr ebenfalls um 2% niedriger (oder höher) aus als die in Brüssel ermittelte Inflationsrate.

Hierzu ist anzumerken, daß 89 % der Beamten der Gemeinschaften in Brüssel oder Luxemburg tätig sind.

Die Angleichung der Dienstbezüge wird in der Regel im Dezember vorgenommen und gilt rückwirkend vom 1. Juli⁵⁰.

Zur Anwendung dieses Prinzips entsprechend den Bestimmungen von Artikel 65 des Statuts und Artikel 1 seines Anhangs XI⁵¹ prüft der Rat alljährlich die Höhe der Dienstbezüge der Beamten und der anderen Bediensteten der Gemeinschaften anhand eines von der Kommission vorgelegten Berichts.

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat)⁵² erstellt diesen Bericht im Einvernehmen mit den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten und auf Grundlage der Angaben, die ihm von den betreffenden nationalen Behörden übermittelt wurden; Eurostat ist somit die Quelle aller in diesem Kapitel verwendeten Daten.

4.1. Entwicklung der Kaufkraft bei den Dienstbezügen der nationalen Beamten (spezifischer Indikator)

Damit der Grundsatz der Parallelität gewahrt wird, muß die Angleichung der Dienstbezüge bei den Beamten der Gemeinschaften in gleicher Weise (positiv oder negativ) von der Inflationsrate abweichen wie bei den nationalen Beamten.

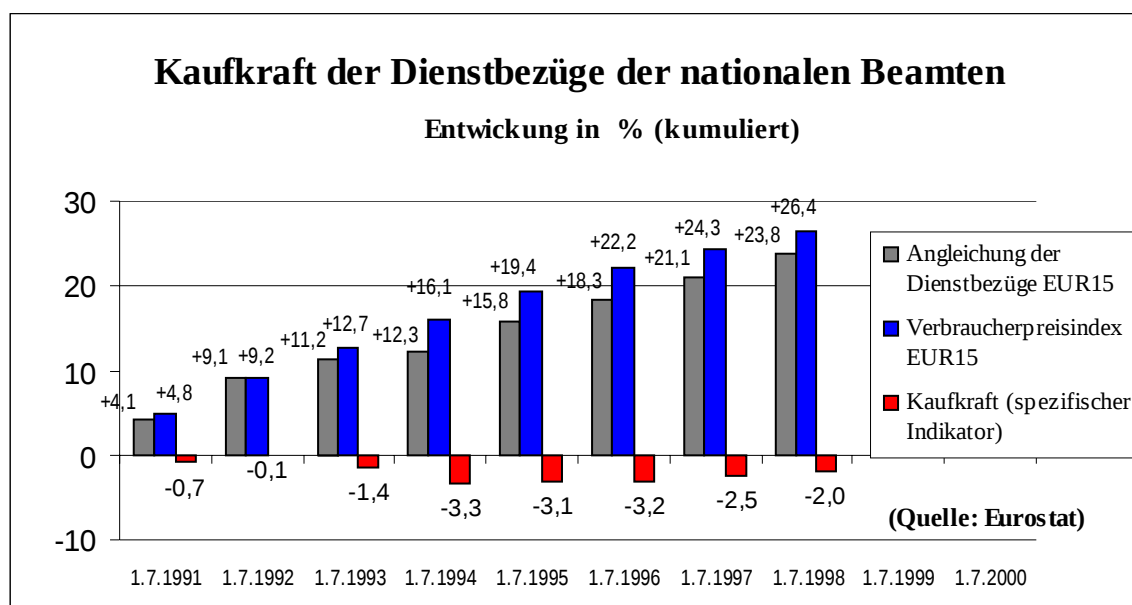
⁵⁰ Nach Artikel 3 Absatz 1 des Anhangs XI zum Statut beschließt der Rat gemäß Artikel 65 Absatz 3 des Statuts bis Ende eines jeden Jahres über die von der Kommission vorgeschlagene Angleichung der Dienstbezüge auf der Grundlage der in Abschnitt 1 vorgesehenen Elemente.

⁵¹ Artikel 1 Absatz 1 des Anhangs XI zum Statut besagt folgendes: „Für die Überprüfung des Besoldungsniveaus gemäß Artikel 65 Absatz 1 des Statuts erstellt das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften – nachstehend „Statistisches Amt genannt“ - jährlich bis Ende September einen Bericht über die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Brüssel, die Kaufkraftparitäten zwischen Brüssel und anderen Dienstorten in den Mitgliedstaaten und die Entwicklung der Kaufkraft der Dienstbezüge der nationalen Beamten in den Zentralverwaltungen, nachstehend „Entwicklung der Kaufkraft“ genannt. Bezugszeitraum für diese Elemente sind die zwölf Monate vor dem 1. Juli des Jahres, in dem die Überprüfung vorgenommen wird.“

⁵² Nach Artikel 11 des Anhangs XI zum Statut hat das Statistische Amt die Aufgabe, die Qualität der Grunddaten und statistischen Verfahren zu überwachen, die zur Ermittlung der bei der Angleichung der Dienstbezüge berücksichtigten Elemente herangezogen werden, und ist insbesondere damit betraut, alle Bewertungen vorzunehmen und alle für diese Überwachung erforderlichen Untersuchungen anzustellen.

Aus der nachstehenden Tabelle geht hervor, daß bei den nationalen und den europäischen Beamten zwischen 1991 und 1998 eine Kaufkrafteinbuße von durchschnittlich 2,0% eingetreten ist.

Tabelle 4.1



In Anhang XI ist festgelegt⁵³, auf welche Weise Eurostat diesen Unterschied anhand des **spezifischen Indikators** der Kaufkraftentwicklung⁵⁴ der Dienstbezüge der nationalen Beamten in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten ermittelt⁵⁵.

Die Vorgehensweise und die praktischen Durchführungsvorschriften⁵⁶ werden von der Arbeitsgruppe „Artikel 65 des Statuts“ festgelegt, die sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und von Eurostat geleitet wird.

Alle Berechnungen stützen sich auf die Angaben zu den Dienstbezügen der in den Zentralverwaltungen Beschäftigten zum 1. Juli des laufenden Jahres, die Eurostat von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten übermittelt wurden.

Aus der nachfolgenden Tabelle⁵⁷ wird deutlich, daß die Entwicklung in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich verlaufen ist.

⁵³ Artikel 1 Absatz 4 des Anhangs XI zum Statut lautet: „Um zu ermitteln, inwieweit sich die Kaufkraft der Gehälter im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten prozentual erhöht oder verringert hat, stellt das Statistische Amt an Hand der Angaben der nationalen Ämter spezifische Indikatoren auf, aus denen hervorgeht, wie sich die realen Dienstbezüge der nationalen Beamten in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten während des Bezugszeitraums entwickelt haben.“

⁵⁴ Nominale Erhöhung abzüglich Inflationsrate.

⁵⁵ Nach Gehaltsmasse gewichteter Durchschnitt in der EU.

⁵⁶ Es handelt sich um eine Stichprobenauswahl, da sich die Daten im allgemeinen auf die erste und die letzte Dienstaltersstufe der wichtigsten Besoldungsgruppen bei einem ledigen Beamten einerseits und einem verheirateten Beamten mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern andererseits beziehen.

⁵⁷ Seit 1994 werden beim spezifischen Indikator auch die Entwicklungen in Finnland, Österreich und Schweden berücksichtigt.

Tabelle 4.2

Kaufkraftentwicklung der Dienstbezüge der Beamten in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten Spezifischer Indikator 1990-1998					
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Land	Gewichtung 1998 (%)	Netto- dienstbezüge (%)	Lebens- haltungs- kosten (%)	Kaufkraft (%)	Gewichteter Effekt (%)
B	3,9	+21,3	+19,5	+1,6	0,1
DK	1,8	+24,6	+17,8	+5,7	0,1
D	28,4	+17,9	+23,2	-4,3	-1,2
GR	2,1	+66,9	+129,8	-25,2	-0,5
E	4,4	+29,8	+39,1	-6,6	-0,3
F	22,8	+18,7	+17,1	+1,5	0,3
IRL	0,8	+48,3	+20,3	+23,1	0,2
I	16,0	+27,3	+38,2	-7,7	-1,2
L	0,3	+46,8	+19,9	+22,6	0,1
NL	3,0	+18,3	+23,0	-3,9	-0,1
A	2,1	+7,8	+6,4	+3,1	0,1
P	2,6	+63,6	+54,8	+5,7	0,1
FIN	0,7	+13,7	+4,2	+9,1	0,1
S	1,4	+7,3	+5,3	+1,9	0,0
UK	9,8	+35,2	+28,6	+5,3	0,5
EUR 15	100,0	+23,8	+26,4	-2,0	-2,0
<i>Bis 1.1.1995 EUR12, danach EUR15</i> <i>Beispiel Deutschland: (5) $117,9/123,2 = 95,7$; (6) $-4,3 \times 28,4/100 = -1,2$ (Quelle:Eurostat)</i>					

In zehn Mitgliedstaaten (insbesondere IRL und L) lag die Erhöhung der Dienstbezüge über, in fünf Mitgliedstaaten (insbesondere GR) unter der Inflationsrate.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß das Endergebnis zu 77% von der Entwicklung in vier Mitgliedstaaten (D, FR, UK, I) bestimmt wird⁵⁸.

4.1.1. Vergleich der Veränderungen beim spezifischen Bruttoindikator und beim Kontrollindikator

Gemäß Anhang XI⁵⁹ berechnet Eurostat alljährlich einen Kontrollindikator, der die Veränderungen der Kaufkraft bei der Pro-Kopf-Lohn- und Gehaltsmasse in den Verwaltungen wiedergibt.

⁵⁸ Artikel 4 Buchstabe a) des Anhangs XI zum Statut lautet: „Zur Ermittlung der Brutto- und Nettoindikatoren für die Gesamtheit der Mitgliedstaaten werden die Ergebnisse für die einzelnen Länder mit der Gehaltsmasse der Zentralverwaltungen – gemäß den neuesten statistischen Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – gewichtet.“

⁵⁹ Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe d) lautet: „Außer den spezifischen Indikatoren legt das Statistische Amt als Kontrollindikatoren noch Angaben über die reale Pro-Kopf-Lohn- und -Gehaltsmasse in

Da es sich hierbei um Bruttowerte handelt, wird er nicht mit dem spezifischen Nettoindikator, sondern mit dem spezifischen Bruttoindikator verglichen.

In Spalte 2 der nachstehenden Tabelle ist das Verhältnis zwischen den realen Gehaltsmassen je Beamter in den Jahren 1998 und 1990 aufgeführt. Die Spalte 3 weist das Verhältnis zwischen den realen Pro-Kopf-Dienstbezügen der Beamten am 1. Juli 1998 und am 1. Juli 1990 aus. Spalte 4 gibt den prozentualen Unterschied zwischen diesen beiden Zahlen wieder.

Tabelle 4.3

Entwicklung der Bruttokaufkraft 1990-1998			
(1)	(2)	(3)	(4)
Land	Kontrollindikator	Spezifischer Bruttoindikator	Differenz in %
B	+28,5	+5,1	+22,3
DK	+14,1	+0,4	+13,7
D	+3,4	+1,4	+2,0
EL	-1,4	-21,4	+25,4
E	-3,1	-6,1	+3,3
F	+6,5	+2,5	+4,0
IRL	+39,7	+18,2	+18,2
I	+1,0	-7,1	+8,7
L	+13,0	+20,9	-6,5
NL	+27,0	-2,6	+30,3
P	+44,2	+7,4	+34,2
UK	+53,2	+4,8	+46,2
EUR 15	+11,9	+0,4	+11,5

(Quelle: Eurostat)

Der spezifische Bruttoindikator unterscheidet sich per definitionem vom Kontrollindikator, so daß diese Werte zwangsläufig unterschiedlich sind, denn die Änderungen beim Kontrollindikator ergeben sich nicht nur durch die tarifvertraglich ausgehandelten Veränderungen, sondern auch durch inhärente Faktoren (wie Veränderungen beim Durchschnittsalter der Bezugsgruppe, Beförderung in höhere Laufbahngruppen usw.) sowie durch Veränderungen bei Zufallsgrößen wie z. B. der Vergütung von Überstunden, Produktivitätsanreizen oder dem Vorruhestandsausgleich.

Außerdem wird der statistische Vergleich zwischen den beiden Indikatoren durch bestimmte Faktoren wie z. B. die Qualität der zur Berechnung des spezifischen Indikators verwendeten Stichprobe, Unterschiede zwischen den Bezugsgruppen, Teilzeitarbeit oder von den Arbeitgebern zu entrichtende Sozialabgaben verzerrt. Der beim Kontrollindikator verwendete Deflator ist derselbe, der auch in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung bei den

sämtlichen öffentlichen Verwaltungen und Zentralverwaltungen vor, die nach der Definition der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ermittelt werden.“

Verbraucherausgaben zur Anwendung kommt. Als Deflator beim spezifischen Indikator wird der nationale Verbraucherpreisindex verwendet.

Zu dieser Frage hat Eurostat 1995 in Frankreich, Italien, Deutschland und dem Vereinigten Königreich eine eingehende Studie durchgeführt, die ergab, daß die Entwicklung des Bruttoindikators und des Kontrollindikators nach Beseitigung der theoretischen und statistischen Unterschiede zwischen diesen beiden Indikatoren nahezu parallel verläuft.

4.2. Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Brüssel

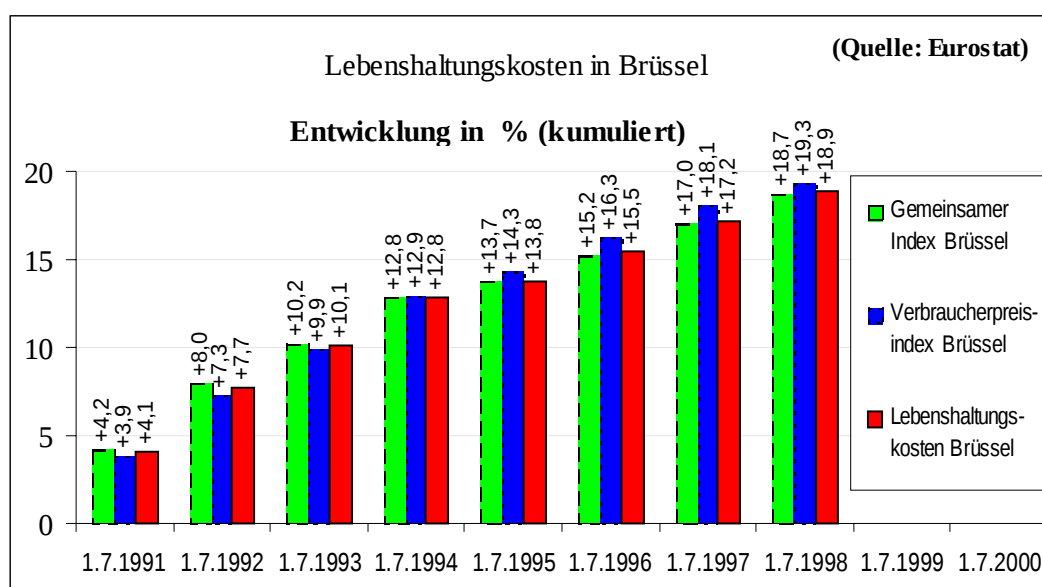
Seit 1991 wird die Inflation in Brüssel auf Wunsch des Rates mittels eines zusammengesetzten Index⁶⁰ gemessen, der aus folgenden Elementen gebildet wird:

- zu 75 % aus dem gemeinsamen Index⁶¹, der von Eurostat berechnet wird und die Entwicklung der Lebenshaltungskosten für in Brüssel tätige Beamte der europäischen Institutionen mißt;
- zu 25 % aus dem Verbraucherpreisindex in Brüssel, der vom Wirtschaftsministerium ermittelt wird und die allgemeine Entwicklung der Lebenshaltungskosten in der belgischen Hauptstadt mißt.

Der gemeinsame Index wird vom Preisindex abgeleitet, indem man die Ausgabenstruktur der Beamten der Gemeinschaften in Brüssel und die Entwicklung der von den Beamten gezahlten Mietpreise berücksichtigt.

Daher sind diese beiden Indizes nahezu gleich, wie aus der nachstehenden Tabelle deutlich wird:

Tabelle 4.4



⁶⁰

Artikel 3 des Anhangs XI zum Statut.

⁶¹

Artikel 1 des Anhangs XI zum Statut.

In diesem Zeitraum sind die Lebenshaltungskosten in Brüssel also um +18,9% (75% x 18,7% + 25% x 19,3%) gestiegen.

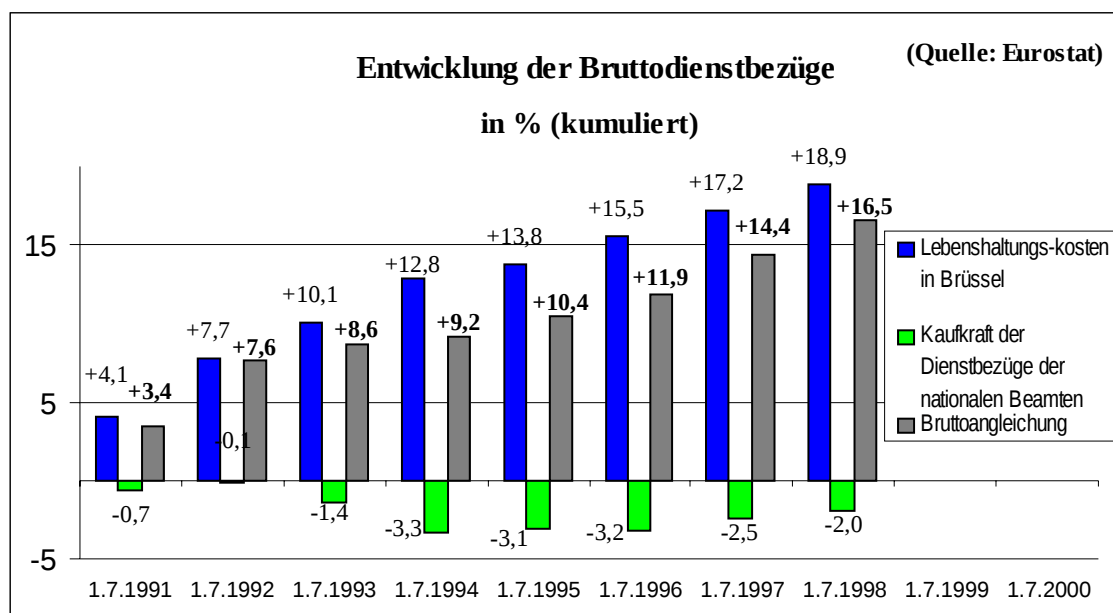
4.3. Angleichung der Bruttodienstbezüge

Seit 1991 hat sich die Kaufkraft der Dienstbezüge der nationalen Beamten in EUR15 um durchschnittlich 2% verringert. Durch Anwendung des Grundsatzes der Parallelität bei der Methode ist diese Kaufkrafteinbuße automatisch auf die Dienstbezüge der Beamten der Gemeinschaften übertragen worden.

Die Angleichung der Bruttodienstbezüge um +16,5 %⁶² entspricht also der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Brüssel (+18,9 %) abzüglich des durchschnittlichen Kaufkraftverlusts von 2% bei den Dienstbezügen der nationalen Beamten.

Die nachstehende Tabelle enthält die Berechnungen für die einzelnen Jahre sowie die kumulierten Ergebnisse seit 1991.

Tabelle 4.5



Der konjunkturbedingte Kaufkraftverlust bei den Gehältern der nationalen Beamten im Zeitraum 1991-1998 hatte also einen 2%igen Kaufkraftverlust bei den Dienstbezügen der Beamten der Gemeinschaften zur Folge.

4.4. Auswirkungen der Gegenleistung für die Methode

4.4.1. Befristete Abgabe

Der Rat hat eine befristete Abgabe eingeführt, deren Höhe, Modalitäten, sowie Zeitpunkte des Inkrafttretens und Auslaufens im Rahmen des Kompromisses über die Methode festgelegt wurden. Die befristete Abgabe wurde mit Artikel

⁶²

$98,0 \times 118,9 / 100 = 116,5.$

66a in das Statut aufgenommen und läuft zum gleichen Zeitpunkt aus wie die Methode⁶³.

Diese Maßnahme hatte (vom 1.1.1992 bis zum 30.6.2001) einen durchschnittlichen Kaufkraftverlust von etwa 2,9 % zur Folge⁶⁴.

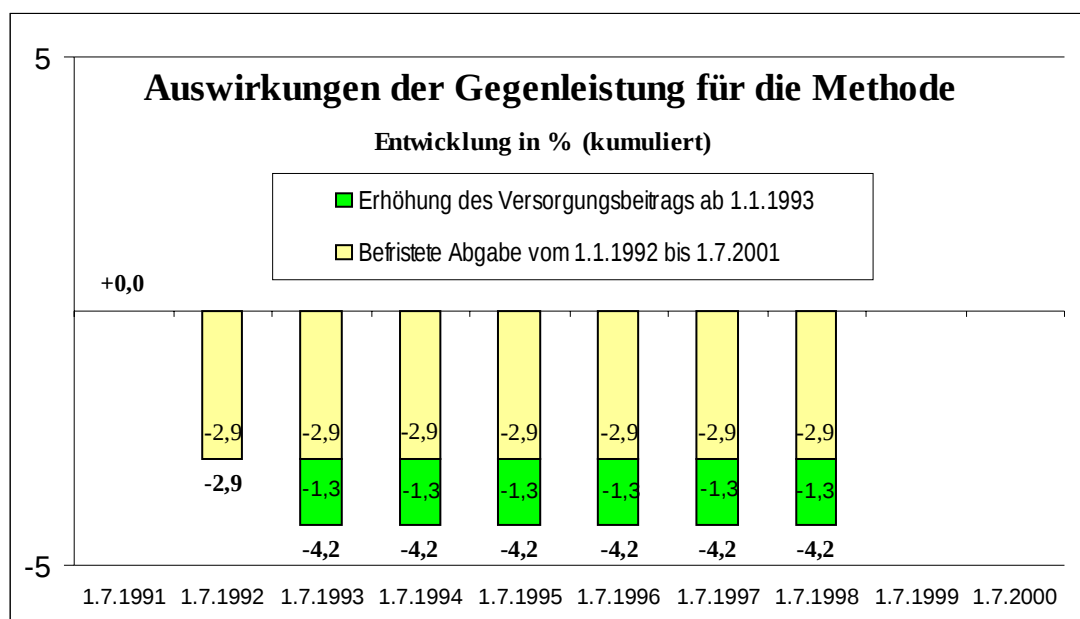
4.4.2. Erhöhung des Versorgungsbeitrags

Zur Sicherung des Gleichgewichts bei der Versorgungsordnung hielt der Rat es im Rahmen des Kompromisses über die Methode für angebracht, den Versorgungsbeitrag des Personals anzuheben. Deshalb wurde der bisherige Versorgungsbeitrag von 6,75 % gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts auf 8,25 % heraufgesetzt⁶⁵.

Diese Maßnahme führte zu einem durchschnittlichen Kaufkraftverlust von etwa 1,3 %⁶⁶.

Durch diese beiden als Gegenleistung für die Methode eingeführten Maßnahmen (befristete Abgabe, Erhöhung des Versorgungsbeitrags) ergab sich ein zusätzlicher Kaufkraftverlust von insgesamt 4,2 %⁶⁷.

Tabelle 4.6



Die Auswirkungen sind vergleichbar mit denen der Krisenabgabe im Rahmen der Methode von 1981, wobei die Erhöhung des Versorgungsbeitrags jedoch nicht befristet ist.

⁶³ Mit der Verordnung (EGKS, EWG, EURATOM 3831/91) des Rates vom 19. Dezember 1991 wurde für zehn Jahre eine befristete Abgabe eingeführt, die auf die von den Gemeinschaften an die Beamten im aktiven Dienst gezahlten Dienstbezüge angewandt wird.

⁶⁴ für einen alleinstehenden, nicht im Ausland tätigen Beamten.

⁶⁵ Verordnung (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 3832/91 des Rates vom 19. Dezember 1991.

⁶⁶ Für einen ledigen, nicht im Ausland diensttuenden Beamten.

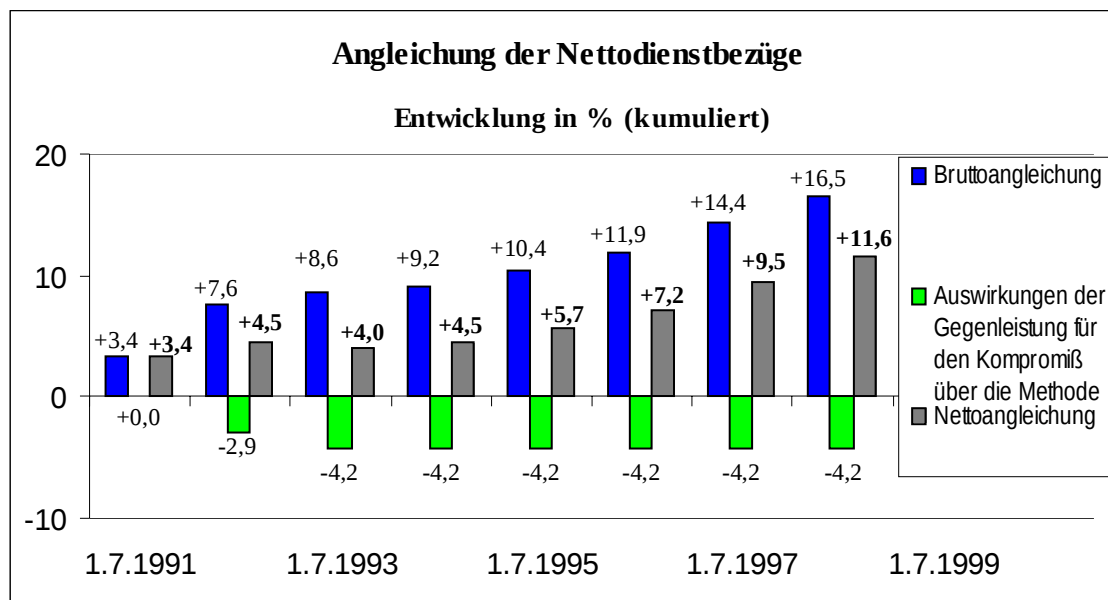
⁶⁷ $97,1 \times 98,7 / 100 = 95,8 \%$.

4.5. Entwicklung der Nettodienstbezüge

Aus dem Bruttoanstieg um 16,5 % und einer Verringerung um 4,2 % als Gegenleistung für die Methode ergibt sich also ein Nettoanstieg um 11,6 %⁶⁸.

Seit 1991 haben sich die Nettodienstbezüge in Brüssel und Luxemburg wie folgt entwickelt⁶⁹:

Tabelle 4.7



4.6. Kaufkraftentwicklung bei den Dienstbezügen der Beamten der Gemeinschaften

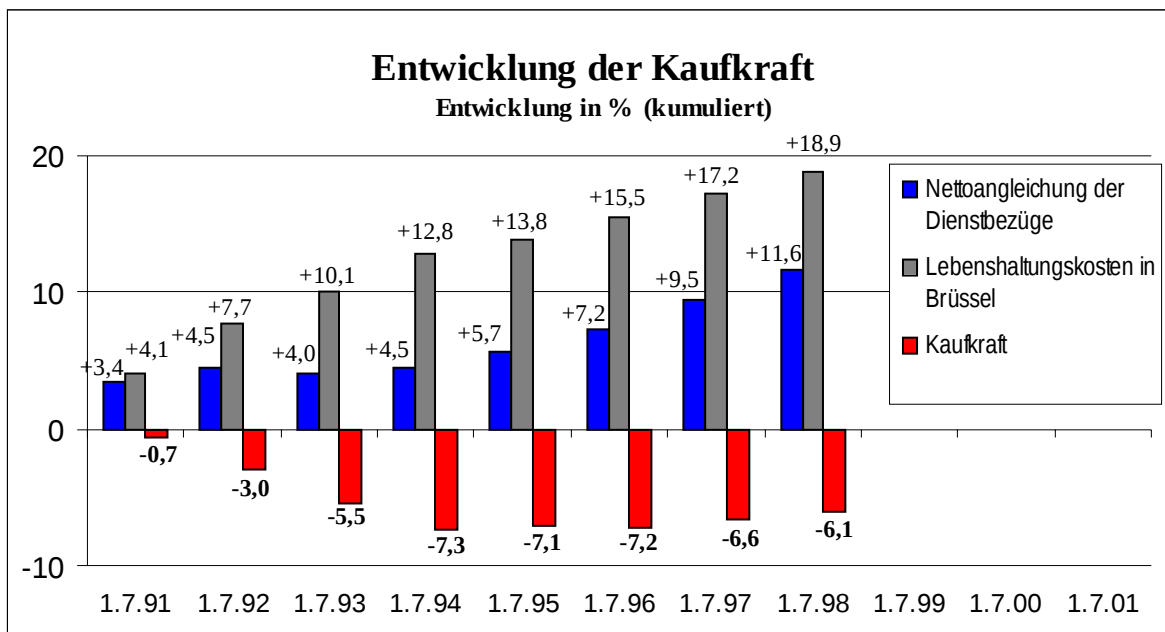
Vergleicht man diesen Nettoanstieg um 11,6 % mit der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Brüssel (+18,9 %) so ergibt sich bei den Dienstbezügen der Beamten der Gemeinschaften ein Kaufkraftverlust von 6,1 %⁷⁰ in 8 Jahren.

⁶⁸ $116,5 \times 95,8 / 100 = 111,6$.

⁶⁹ So stieg das Nettogehalt eines Beamten der Besoldungsgruppe A7 und der Dienstaltersstufe 4 von 132 873 BEF im Juli 1991 (vor der jährlichen Angleichung) auf 148 286 BEF im Juli 1998 (nach der jährlichen Angleichung).

⁷⁰ $111,6 / 118,9 = 93,9$.

Tabelle 4.8



4.7. Vergleich zwischen der Kaufkraftentwicklung bei den Dienstbezügen der nationalen Beamten und der Beamten der Gemeinschaften

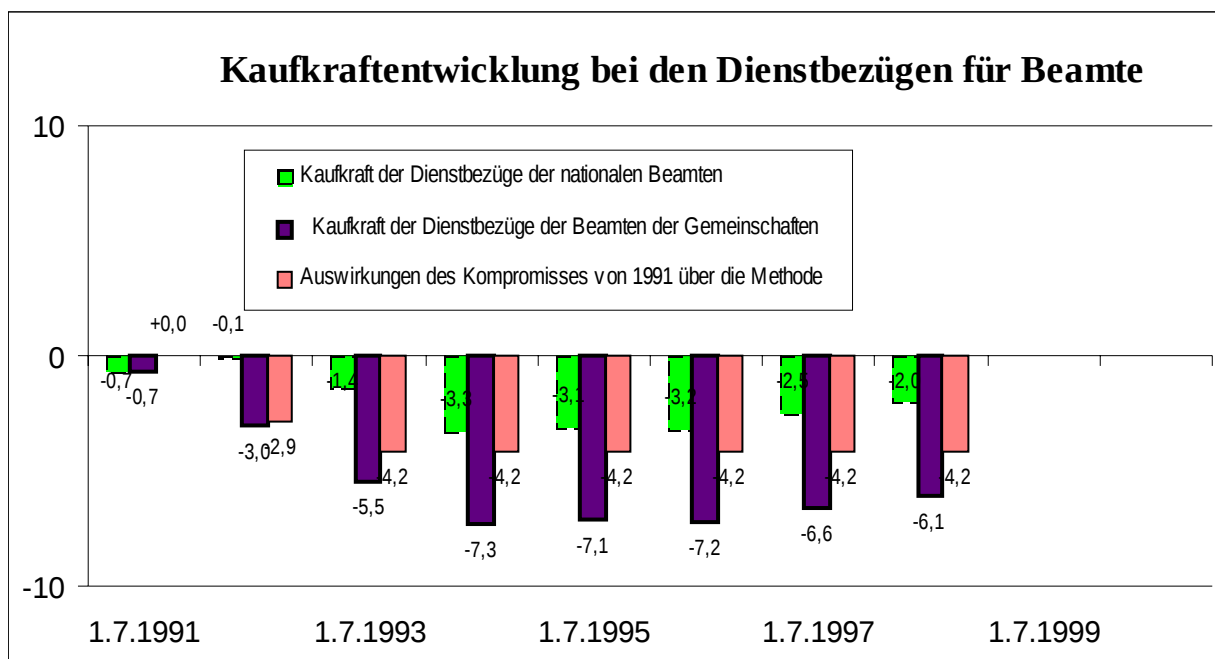
Die Dienstbezüge der Beamten der Gemeinschaftsorgane sind also entsprechend der wirtschaftlichen und sozialen Lage nicht nur in gleichem Maße zurückgegangen wie die Dienstbezüge der nationalen Beamten (-2,0%), sondern weisen zusätzlich noch einen Kaufkraftverlust von 4,2%⁷¹ auf.

In der nachstehenden Tabelle läßt sich die Kaufkraftentwicklung bei den Dienstbezügen der beiden Gruppen vergleichen:

⁷¹

Befristete Abgabe von 2,9 % und Erhöhung des Versorgungsbeitrags um 1,3 %.

Tabelle 4.9



4.8. Zusammenfassende Übersicht

In der nachstehenden Tabelle sind die Informationen des Kapitels 4 noch einmal zusammengefaßt.

Tabelle 4.10

Kaufkraftentwicklung bei den Dienstbezügen für Beamte												
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
Datum	Kaufkraft der Dienstbezüge der nationalen Beamten		Lebenshaltungskosten in Brüssel		Bruttoangleichung der Dienstbezüge		Auswirkungen des Kompromisses von 1991 über die Methode		Nettoangleichung der Dienstbezüge		Kaufkraft der Dienstbezüge der Beamten der Gemeinschaften	
	% t/t-1	% kumuliert	% t/t-1	% kumuliert	% t/t-1	% kumuliert	% t/t-1	% kumuliert	% t/t-1	% kumuliert	% t/t-1	% kumuliert
1.7.91	-0,7	-0,7	+4,1	+4,1	+3,4	+3,4			+3,4	+3,4	-0,7	-0,7
1.7.92	+0,6	-0,1	+3,5	+7,7	+4,1	+7,6	-2,9	-2,9	+1,1	+4,5	-2,3	-3,0
1.7.93	-1,3	-1,4	+2,2	+10,1	+0,9	+8,6	-1,3	-4,2	-0,5	+4,0	-2,6	-5,5
1.7.94	-1,9	-3,3	+2,4	+12,8	+0,5	+9,2		-4,2	+0,5	+4,5	-1,9	-7,3
1.7.95	+0,2	-3,1	+0,9	+13,8	+1,1	+10,4		-4,2	+1,1	+5,7	+0,2	-7,1
1.7.96	-0,1	-3,2	+1,5	+15,5	+1,4	+11,9		-4,2	+1,4	+7,2	-0,1	-7,2
1.7.97	+0,7	-2,5	+1,5	+17,2	+2,2	+14,4		-4,2	+2,2	+9,5	+0,7	-6,6
1.7.98	+0,5	-2,0	+1,4	+18,9	+1,9	+16,5		-4,2	+1,9	+11,6	+0,5	-6,1
1.7.99												
1.7.00												

5. ENTWICKLUNG DER DIENSTBEZÜGE AN ANDEREN DIENSTORTEN ALS LUXEMBURG UND BRÜSSEL (BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN)

Grundprinzip ist die Kaufkraftäquivalenz zwischen den Dienstbezügen an den einzelnen Dienstorten der Europäischen Union ⁷² und den Dienstbezügen in Brüssel.

Der Berichtigungskoeffizient für Brüssel und Luxemburg ist auf 100 festgesetzt.⁷³

Außerhalb von Belgien bzw. Luxemburg wird der (positive bzw. negative) Unterschied zwischen den Lebenshaltungskosten in der betreffenden Hauptstadt oder am Dienstort⁷⁴ und in Brüssel durch einen Berichtigungskoeffizienten ⁷⁵ ausgeglichen.

Dienstbezüge außerhalb von B/L = Dienstbezüge in B/L x Berichtigungskoeffizient⁷⁶.

Der Berichtigungskoeffizient ist also das durchschnittliche Verhältnis zwischen den Preisen am Dienstort und denen in Brüssel. Er entspricht dem Betrag, der notwendig ist⁷⁷, um am Dienstort einen Warenkorb zu erwerben, der in Brüssel 100 Währungseinheiten kosten würde.

Durch die Anwendung des Berichtigungskoeffizienten ⁷⁸ können also die gegenüber Brüssel unterschiedlichen Lebenshaltungskosten ausgeglichen werden.

Bei einem erheblichen Anstieg der Lebenshaltungskosten kann der Rat zwischenzeitliche Angleichungen⁷⁹ beschließen. Seit 1991 wurden solche

⁷² Die Methode zur Angleichung der Gehälter von Beamten an anderen Dienstorten außerhalb der EU stützt sich – mit einigen Unterschieden – ebenfalls auf das Grundprinzip der Erhaltung der Kaufkraftäquivalenz.

⁷³ Nach Artikel 64 des Statuts beträgt der Berichtigungskoeffizient für die Dienstbezüge der an vorläufigen Sitzen der Gemeinschaft tätigen Beamten am 1. Januar 1962 100 v. H.

⁷⁴ Artikel 9 des Anhangs XI lautet wie folgt: „Wenn objektive Elemente einen erheblichen Rückgang der Kaufkraft an einem bestimmten Dienstort gegenüber der Hauptstadt des betreffenden Mitgliedstaates erkennen lassen, beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission und auf der Grundlage eines Berichts des Statistischen Amtes gemäß Artikel 64 Absatz 2 des Statuts, für diesen Dienstort einen Berichtigungskoeffizienten festzusetzen.“

⁷⁵ und einen jährlich festgesetzten Umrechnungskurs für die Länder, die den Euro nicht eingeführt haben.

⁷⁶ x Umrechnungskurs bei einer anderen Währung als dem Euro.

⁷⁷ zum jährlich festgesetzten Umrechnungskurs für die Länder, die den Euro nicht eingeführt haben.

⁷⁸ und ein Umrechnungskurs, der jährlich für die Länder festgesetzt wird, die den Euro nicht eingeführt haben.

⁷⁹ Artikel 4 Absatz 1 des Anhangs XI zum Statut lautet wie folgt „Mit Wirkung vom 1. Januar werden die in Artikel 65 Absatz 2 des Statuts vorgesehenen zwischenzeitlichen Angleichungen der Dienstbezüge beschlossen, wenn eine erhebliche Änderung der Lebenshaltungskosten eintritt und eine Sensibilitätsschwelle erreicht wird; außerdem wird dabei die voraussichtliche Entwicklung der Kaufkraft während des laufenden jährlichen Bezugszeitraums berücksichtigt.“

Angleichungen für Italien, Griechenland, Spanien und Portugal vorgenommen.
Nach 1997 sind keine zwischenzeitlichen Angleichungen mehr erfolgt.

Aus der nachstehenden Tabelle ist die Entwicklung der Berichtigungskoeffizienten seit 1990 ersichtlich.

Tabelle 5.1

BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENT												
Anzahl der Bediensteten (1998)	Dienstort	1.7.1990	1.7.1991	1.7.1992	1.7.1993	1.7.1994	1.7.1995	1.7.1996	1.7.1997	1.7.1998	% 98/91 (94 F,A,S)	Umstellung auf den Euro am 1.1.1999
27 550	B/L	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0		100,0
93	DK	129,7	123,3	121,1	123,9	120,3	123,0	125,4	128,7	129,3	-0,3	129,3
9	D*	105,3	105,3	107,1	113,0	111,4	110,9	111,5	109,7	108,2	+2,8	108,2
24	Bonn	94,6	94,2	96,1	99,8	101,6	100,8	100,8	101,1	102,2	+8,0	102,3
197	Karlsruhe*	92,4	92,2	94,6	100,2	99,8	100,0	99,0	98,1	98,8	+6,9	98,8
39	München	103,8	103,6	106,0	110,6	110,3	110,2	110,4	108,8	109,0	+5,0	109,0
121	GR	77,8	77,9	81,0	83,2	80,2	79,7	86,5	87,6	84,3	+8,4	84,5
477	E	104,1	104,6	107,7	93,5	88,0	85,1	91,3	90,8	91,0	-12,6	90,8
134	F	114,2	113,0	114,5	116,1	113,2	110,8	116,4	118,0	120,0	+5,1	120,0
174	IR	98,6	97,0	97,8	91,5	92,1	89,6	93,6	104,9	104,2	+5,7	102,8
175	I	111,5	112,2	113,4	101,2	94,2	81,7	97,0	100,3	100,8	-9,6	100,3
1 300	Varese	100,9	103,5	105,8	94,3	90,3	78,5	92,7	94,4	94,7	-6,1	94,3
184	NL	97,7	97,9	101,1	101,6	103,0	103,2	104,9	108,1	111,5	+14,1	111,6
30	A					111,3	113,6	114,7	114,5	111,2	-0,1	111,2
77	P	77,3	85,3	95,5	88,8	80,5	81,4	84,0	86,5	84,9	+9,8	84,8
12	FIN					108,8	119,0	117,0	117,4	116,6	+7,2	116,6
14	S					102,7	96,5	117,6	116,7	119,7	+16,6	108,7
214	UK	110,1	117,1	120,4	107,3	106,7	100,7	115,3	142,4	157,5	+43,1	144,7
5	Culham	97,8	102,2	102,9	94,2	91,1	84,0	91,5	115,0	123,4	+26,2	113,3
30 829	Durchschnitt**	100,1	100,2	100,5	99,7	99,4	98,7	99,7	100,0	100,2	+0,2	100,1

* Vorschlag der Kommission an den Rat nicht angenommen; 1990-1993 wird der Berichtigungskoeffizient für Bonn angewandt
 ** nach Anzahl der Bediensteten gewichtet

(Quelle: Eurostat)

Die meisten Beamten und sonstigen Bediensteten sind in Belgien und Luxemburg (89 % der Beamten, Berichtigungskoeffizient: 100), Varese (Berichtigungskoeffizient: 94,3), Spanien (Berichtigungskoeffizient: 90,8), und Karlsruhe (Berichtigungskoeffizient: 98,8) tätig.

Der nach der Anzahl der Beamten und sonstigen Bediensteten gewichtete Berichtigungskoeffizient beträgt im Durchschnitt 100,1.

In der Praxis wird der Berichtigungskoeffizient in zwei Stufen berechnet:

Zunächst ermitteln die nationalen statistischen Ämter die Preise in den betreffenden Mitgliedstaaten⁸⁰, danach berechnet Eurostat die als Kaufkraftparität bezeichnete durchschnittliche Preisrelation.

Kaufkraftparität = Durchschnitt der (Preise am Dienstort / Preise in Brüssel)

Den Berichtigungskoeffizienten erhält man, indem man die Kaufkraftparität durch den jährlich festgesetzten Wechselkurs teilt (Preisrelation nach Umrechnung in dieselbe Währung).

Berichtigungskoeffizient = Kaufkraftparität / jährlich festgesetzter Wechselkurs⁸¹

Veränderungen bei den Berichtigungskoeffizienten können also durch Veränderungen bei den Kaufkraftparitäten und/oder den Wechselkursen entstehen.

5.1. Kaufkraftparität

Die Kaufkraftparität⁸² ist das durchschnittliche Verhältnis zwischen den Preisen am Dienstort und den Preisen in Brüssel. Sie entspricht also dem Betrag, der notwendig ist, um die Güter oder Dienstleistungen, für die man in Brüssel eine Währungseinheit bezahlen müsste, am Wohnsitz zu erwerben⁸³.

In der nachstehenden Tabelle sind die Kaufkraftparitäten aufgeführt:

⁸⁰ In den Hauptstädten und an den anderen Dienstorten.

⁸¹ Handelt es sich um dieselbe Währung, so beträgt der Wechselkurs 1, und die Kaufkraftparität entspricht dem Berichtigungskoeffizienten.

⁸² Artikel 1 Absatz 3 des Anhangs XI lautet wie folgt: „a) Das Statistische Amt berechnet im Einvernehmen mit den nationalen Ämtern die Kaufkraftparitäten, mit denen die Kaufkraftäquivalenzen zwischen den Dienstbezügen festgelegt werden, die – im Vergleich zu Brüssel – an die in den Hauptstädten der Mitgliedstaaten und an bestimmten anderen in Artikel 9 genannten Dienstorten beschäftigten Beamten der Europäischen Gemeinschaften gezahlt werden.“

⁸³ Bis zum 1.1.1999 ein belgischer Franken, danach ein Euro.

Tabelle 5.2

KAUFKRAFTPARITÄTEN											Umstel- lung auf den Euro
	1 BEF = 1.7.1990	1 BEF = 1.7.1991	1 BEF = 1.7.1992	1 BEF = 1.7.1993	1 BEF = 1.7.1994	1 BEF = 1.7.1995	1 BEF = 1.7.1996	1 BEF = 1.7.1997	1 BEF = 1.7.1998	% 98/90	1 EUR = 1.1.1999
B/L	1	1	1	1	1	1	1	1	1		1
DK	0,24041	0,23145	0,22602	0,23175	0,22931	0,23354	0,23493	0,23757	0,2388	-0,7	9,633
D*	0,051230	0,051095	0,052053	0,054986	0,054036	0,053954	0,054169	0,053153	0,05248	+2,4	1,082
Bonn	0,046014	0,045743	0,046686	0,048548	0,049267	0,049032	0,048967	0,048973	0,04958	+7,7	1,023
Karlsruhe*	0,044962	0,044747	0,045974	0,048764	0,048398	0,048641	0,048101	0,047525	0,04792	+6,6	0,988
München	0,050494	0,050291	0,051495	0,053788	0,053520	0,053612	0,053657	0,052743	0,05285	+4,7	1,090
GR	3,7007	4,1453	4,7891	5,5159	5,8780	6,3003	6,6570	6,7030	6,905	+86,6	278,5
E	3,1145	3,1897	3,3062	3,4770	3,5112	3,6192	3,7318	3,7206	3,744	+20,2	0,908
F	0,18670	0,18617	0,18703	0,19031	0,18840	0,18894	0,19132	0,19301	0,1951	+4,5	1,200
IR	0,017903	0,017600	0,017838	0,018256	0,018464	0,019123	0,018823	0,019447	0,02007	+12,1	1,028
I	39,878	40,556	41,694	44,756	45,218	46,671	47,517	47,553	48,16	+20,8	1,003
Varese	36,088	37,424	38,893	41,709	43,315	44,812	45,406	44,777	45,25	+25,4	0,943
NL	0,053553	0,053563	0,055358	0,055442	0,056037	0,056253	0,057138	0,058955	0,06096	+13,8	1,116
A					0,37963	0,38855	0,39219	0,39058	0,3792		1,112
P	3,3078	3,6093	3,8702	4,1109	4,0149	4,1809	4,2001	4,2371	4,215	+27,4	0,848
FIN					0,17527	0,17756	0,17305	0,16980	0,1718		1,166
S					0,24010	0,24495	0,24924	0,25124	0,2556		10,31
UK	0,018500	0,019399	0,020171	0,020582	0,021103	0,022178	0,023872	0,023907	0,02530	+36,8	1,021
Culham	0,016446	0,016929	0,017241	0,018072	0,018030	0,018502	0,018950	0,019307	0,01982	+20,5	0,7995

* Vorschlag der Kommission an den Rat nicht angenommen; 1990-1993 wird der Berichtigungskoeffizient für Bonn angewandt

(Quelle: Eurostat)

In der Praxis werden die Werte wie folgt berechnet:

- alljährliche Überprüfung etwa eines Drittels⁸⁴ der bestehenden Preisrelationen durch Einbeziehung der in neuen Erhebungen ermittelten Preise;
- Aktualisierung aller Preise mit detaillierten Preisindizes;
- Aggregierung der Preisrelationen zu einem gewogenen Mittelwert⁸⁵ mit der Verbrauchsstruktur der Beamten der Gemeinschaften zur Ermittlung der Kaufkraftparität (die durchschnittliche Preisrelation).

Einige Aspekte dieser Berechnungsweise werden zur Zeit geprüft:

- Durch die Einbeziehung von Preisen aus neuen Erhebungen kann es zu Brüchen (bei der Aktualisierung in bezug auf die Preisindizes) kommen, was sich auf die Stabilität der Kaufkraftparitäten auswirkt.

⁸⁴ Des weiteren sieht Artikel 1 Absatz 3 folgendes vor: „b) Die Kaufkraftparitäten werden so berechnet, daß alle zugrundeliegenden Elemente mindestens einmal alle fünf Jahre durch Direkterhebung überprüft werden können.“

⁸⁵ Zur Erleichterung der Aggregierung werden die Preise in Einzelpositionen zusammengefaßt, deren Anteil an den Gesamtausgaben geschätzt werden kann.

- Die Vergleichbarkeit und Repräsentativität der Mietpreise bereitet besondere Probleme, die zur Bildung einer Task Force „Mieten“ im Rahmen der Arbeitsgruppe „Artikel 64 des Statuts“ geführt haben⁸⁶; die Task Force wird ihren Abschlußbericht voraussichtlich im Mai 2000 vorlegen.
- Die Arbeitsgruppe „Artikel 64 des Statuts“ hat Eurostat ersucht zu prüfen, ob die Schlußfolgerungen von 1995 zu den Verbrauchsstrukturen, die bei der Aggregierung der Kaufkraftparitäten zugrunde gelegt werden, noch gültig sind. Eurostat hatte eine Reihe von statistischen Erhebungen durchgeführt, die ergaben, daß sich die Verbrauchsstrukturen der internationalen Beamten von den nationalen Verbrauchsstrukturen deutlich unterschieden und es deshalb nicht sinnvoll wäre, letztere bei der Aggregierung der Kaufkraftparitäten zugrunde zu legen.

5.2. Jährlich festgesetzter Wechselkurs

Bis zum 31.12.1998 lauteten die Dienstbezüge der in anderen Mitgliedstaaten als Belgien und Luxemburg tätigen Beamten auf belgische Franken, wurden aber in der jeweiligen Landeswährung (z. B. in Spanien in Peseten) ausgezahlt.

Damit sich die Dienstbezüge in der Landeswährung nicht monatlich änderten, mußte der Wechselkurs im Verhältnis zum belgischen Franken jährlich festgesetzt werden.

Aus der nachstehenden Tabelle wird deutlich, daß im Vergleichszeitraum die Wechselkurse gegenüber dem Belgischen Franken stark geschwankt haben, was erhebliche Auswirkungen auf die Berichtungskoeffizienten hatte.

⁸⁶

Mindestens einmal jährlich (spätestens im September) beruft das Statistische Amt eine Arbeitsgruppe („Arbeitsgruppe Artikel 64 des Statuts“ genannt) ein, die sich aus Sachverständigen der nationalen Ämter zusammensetzt.

Bei dieser Gelegenheit werden insbesondere die statistischen Probleme im Zusammenhang mit der Ermittlung des gemeinsamen Index der Kaufkraftparitäten erörtert.

Tabelle 5.3

Jährlich festgesetzter WECHSELKURS*											Umstellung auf den Euro
	1 BEF = 1.7.1990	1 BEF = 1.7.1991	1 BEF = 1.7.1992	1 BEF = 1.7.1993	1 BEF = 1.7.1994	1 BEF = 1.7.1995	1 BEF = 1.7.1996	1 BEF = 1.7.1997	1 BEF = 1.7.1998	% 98/90	1 EUR = 1.1.1999
BEF	1	1	1	1	1	1	1	1	1		1
DKK	0,18533	0,18774	0,18665	0,18699	0,19059	0,18984	0,18733	0,184635	0,184699	-0,3	7,44878
DEM	0,048655	0,048544	0,048593	0,048650	0,048515	0,048638	0,048596	0,0484637	0,0484896	-0,3	1
GRD	4,7583	5,3189	5,9133	6,6260	7,3282	7,9001	7,6970	7,65462	8,19471	+72,2	329,689
ESP	2,9916	3,0482	3,0703	3,7205	3,9920	4,2517	4,0891	4,09937	4,11607	+37,6	1
FRF	0,16347	0,16479	0,16337	0,16389	0,16642	0,17057	0,16443	0,163519	0,162538	-0,6	1
IEP	0,018149	0,018151	0,018230	0,019945	0,020048	0,021333	0,020113	0,0185432	0,0192637	+6,1	1
ITL	35,754	36,148	36,767	44,236	47,987	57,113	48,998	47,4158	47,7737	+33,6	1
NLG	0,054789	0,054692	0,054765	0,054558	0,054413	0,054490	0,054487	0,0545435	0,0546568	-0,2	1
ATS					0,34123	0,34204	0,34202	0,341006	0,341146		1
PTE	4,2788	4,2335	4,0512	4,6281	4,9903	5,13901	5,0010	4,89980	4,96500	+16,0	1
FIM					0,16114	0,14923	0,14789	0,144672	0,147384		1
SEK					0,23386	0,25372	0,21188	0,215378	0,213611		9,48803
GBP	0,016810	0,016567	0,016756	0,019187	0,019784	0,022033	0,020710	0,016787	0,0160658	-4,4	0,705455

* Nach Artikel 63 des Statuts der für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften am 1. Juli angewandte Wechselkurse.

* Nach Artikel 63 des Statuts der für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften am 1. Juli angewandte Wechselkurs.

5.3. Die Umstellung auf den Euro im Jahr 1999 und die Berichtigungskoeffizienten

Seit Januar 1999 lauten die Dienstbezüge auf Euro (und werden in den elf Teilnehmerländern in Euro ausbezahlt).

Mit der Einführung des Euro entfällt für die Teilnehmerstaaten die jährliche Festsetzung des Wechselkurses, da die Dienstbezüge in einer einzigen Währung (Euro) ausgedrückt und gezahlt werden.

Dienstbezüge außerhalb von B/L = Dienstbezüge in B/L x Berichtigungskoeffizient⁸⁷

⁸⁷

x Wechselkurs (falls andere Währung als Euro).

Tabelle 5.4

Umstellung auf den Euro am 1.1.1999 Ermittlung der Berichtigungskoeffizienten Der Berichtigungskoeffizient ist das Verhältnis zwischen der Kaufkraftparität und dem Wechselkurs										
Land bzw. Dienst- ort	am 1.1.1999 in BEF (zur Information)				seit 1.1.1999 gültig				Umrechnungs- kurs (1 EUR =)	
	Wä- hru- ng	Kaufkraft- parität (1BEF=)	Wechsel- kurs (1.1.1999)	Berichti- gungs- koeffizient (in %)	Wä- hru- ng	Kaufkraft- parität (1EUR =)	Wechselkurs (1EUR =)	Berichti- gungs- koeffizient (in %)		
B / L	BEF	1	1	100,0	EUR	1	1	100,0	BEF	40,3399
DK	DKK	0,2388	0,184650	129,3	DKK	9,633	7,44878	129,3	DKK	
D	DEM	0,05248	0,0484837	108,2	EUR	1,082	1	108,2	DEM	1,95583
Bonn	DEM	0,04958	0,0484837	102,3	EUR	1,023	1	102,3	DEM	1,95583
Karlsruhe	DEM	0,04792	0,0484837	98,8	EUR	0,9884	1	98,8	DEM	1,95583
München	DEM	0,05285	0,0484837	109,0	EUR	1,090	1	109,0	DEM	1,95583
GR	GRD	6,905	8,17281	84,5	GRD	278,5	329,689	84,5	GRD	
E	ESP	3,744	4,12460	90,8	EUR	0,9077	1	90,8	ESP	166,386
F	FRF	0,1951	0,162607	120,0	EUR	1,200	1	120,0	FRF	6,55957
IR	IEP	0,02007	0,0195232	102,8	EUR	1,028	1	102,8	IEP	0,787564
I	ITL	48,16	47,9989	100,3	EUR	1,003	1	100,3	ITL	1936,27
Varese	ITL	45,25	47,9989	94,3	EUR	0,9427	1	94,3	ITL	1936,27
NL	NLG	0,06096	0,0546287	111,6	EUR	1,116	1	111,6	NLG	2,20371
A	ATS	0,3792	0,341109	111,2	EUR	1,112	1	111,2	ATS	13,7603
P	PTE	4,215	4,96981	84,8	EUR	0,8481	1	84,8	PTE	200,482
FIN	FIM	0,1718	0,147391	116,6	EUR	1,166	1	116,6	FIM	5,94573
S	SEK	0,2556	0,235202	108,7	SEK	10,31	9,48803	108,7	SEK	
UK	GBP	0,02530	0,0174878	144,7	GBP	1,021	0,705455	144,7	GBP	
Culham	GBP	0,01982	0,0174878	113,3	GBP	0,7995	0,705455	113,3	GBP	
1	5	6	7		8	9	10		12	11
D : Deutschland, ausgenommen Bonn, Karlsruhe und München					UMRECHNUNG IN EURO:					
I : Italien, ausgenommen Varese					Die Kaufkraftparität in Euro entspricht der geltenden					
UK: Vereinigtes Königreich, ausgenommen Culham					Kaufkraftparität in BEF multipliziert mit dem Umrechnungskurs					
					des BEF (und - bei den Euro-Teilnehmerländern - geteilt durch					
					den Umrechnungskurs der Landeswährung).					

5.4. Klausel über die Wiedereinzahlung zuviel gezahlter Beträge

Die Festsetzung neuer Berichtigungskoeffizienten am Jahresende rückwirkend ab 1. Juli kann dazu führen, daß die Dienst- und Versorgungsbezüge ebenfalls rückwirkend nach oben oder nach unten angeglichen werden. Deshalb enthalten die Verordnungen zur Angleichung der Bezüge seit 1994 eine Bestimmung, der zufolge im Falle einer Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge eine Nachzahlung erfolgt und im Falle einer Verringerung die zuviel gezahlten Beträge zurückgefordert werden können.

6. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Mit dem im Statut festgelegten Besoldungssystem wird sichergestellt, daß zwischen den europäischen Beamten unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen familiären Lage und der Lebenshaltungskosten am jeweiligen Dienstort Kaufkraftäquivalenz besteht.

Der Kompromiß über die Methode von 1991 ist das Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Rat und den Verwaltungen sowie den Personalvertretungen der Gemeinschaftsorgane. Er gilt vom 1.7.1991 bis zum 30.6.2001⁸⁸ und hat sich wie folgt ausgewirkt:

- (1) Seit 1991 ist (in EUR15) bei den Dienstbezügen der nationalen Beamten ein Kaufkraftverlust von durchschnittlich 2% zu verzeichnen.
- (2) Durch die Anwendung des Grundsatzes der Parallelität wurde dieser 2%ige Kaufkraftverlust automatisch auf die Nettodienstbezüge der Beamten der Gemeinschaften übertragen.
- (3) Als Gegenleistung für den Kompromiß über die Methode wurde die Kaufkraft durch die befristete Abgabe und die Erhöhung des Versorgungsbeitrags um weitere 4,2 % verringert.
- (4) Im Ergebnis ist bei den Beamten der Gemeinschaften ein erheblicher Kaufkraftverlust eingetreten (6,1 %89 in 8 Jahren).
- (5) Nur durch die Automatik dieser Methode wurden Konflikte, die bei jährlichen Verhandlungen aufgetreten wären, vermieden.
- (6) Die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften haben sich also durch einen Kaufkraftverlust, der über die Parallelität mit der Gehaltsentwicklung bei den nationalen Beamten hinausgeht, an die veränderten sozioökonomischen Bedingungen angepaßt.

Die Kommission ist deshalb der Auffassung, daß die Methode ihren Zweck erfüllt hat.

⁸⁸

Die Methode (Anhang XI des Statuts) und die befristete Abgabe (Artikel 66a des Statuts) gelten bis zum 30.6.2001. Der erhöhte Versorgungsbeitrag bleibt auch nach dem 30.6.2001 in Kraft.